

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Bericht der Bundesregierung über die Wirkungen der gemeinsamen Tragung der Rentenlast in der gesetzlichen Unfallversicherung

#### Inhaltsverzeichnis

	Seite	
<b>I. Berichtsgegenstand (Auftrag nach § 181 Absatz 4 SGB VII) .....</b>	1	gend neu gestaltet. Anders als das bisherige Verfahren, das dem Ausgleich von Spitzenbelastungen einzelner Berufsgenossenschaften diene, liegt dem neuen Verfahren die Konzeption einer Lastenverteilung zugrunde. Lasten werden insoweit solidarisch getragen, als sie nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu der aktuellen wirtschaftlichen Struktur der Gewerbebranche stehen, die diese Lasten in der Vergangenheit verursacht haben.
<b>II. Entwicklung des Lastenausgleichs bis zur Einführung der Lastenverteilung 2008 .....</b>	1	Das neue Verfahren beruht auf einem von der Selbstverwaltung der Unfallversicherung entwickelten Konzept. Mit ihm sollen dem tief greifenden wirtschaftlichen Strukturwandel der letzten Jahrzehnte Rechnung getragen und die solidarische Lastenverteilung zwischen den Gewerbebranchen nachhaltig gestärkt werden. Gleichzeitig wurde ein rechtliches Instrumentarium geschaffen, um auch künftig gesamtwirtschaftliche oder branchenspezifische Entwicklungen systemgerecht berücksichtigen zu können.
<b>III. Konzeption und Ziele der neuen Lastenverteilung .....</b>	4	
<b>IV. Durchführung der neuen Lastenverteilung .....</b>	6	
<b>V. Wirkungen und Bewertung .....</b>	9	
<b>VI. Zusammenfassung .....</b>	14	
<b>Anhang .....</b>	15	

#### I. Berichtsgegenstand (Auftrag nach § 181 Absatz 4 SGB VII)

Nach § 181 Absatz 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat alle vier Jahre bis zum 31. Dezember des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres über die Wirkungen der gemeinsamen Tragung der Rentenlast zu berichten. Erstmals hat dies zum 31. Dezember 2012 zu erfolgen.

Die gemeinsame Tragung der Rentenlast durch die gewerblichen Berufsgenossenschaften wurde mit dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) eingeführt. Die Regelungen traten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft und wurden damit ab dem Jahr 2008 wirksam.

Durch die Neuregelung wurde der vorher geltende Lastenausgleich zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften abgelöst und die Lastenverteilung grund-

Zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Regelungen befanden sich die Berufsgenossenschaften in einem Fusionsprozess, durch den sich ihre Größe und auch ihre Struktur änderten. Auch im Hinblick auf die zu erwartenden Fusionen und die künftigen Strukturveränderungen im Industrie- und Dienstleistungsbereich wurde die Berichtspflicht eingeführt, um beobachten zu können, ob die mit dem neuen Verteilungsverfahren angestrebten Ziele erreicht werden.

#### II. Entwicklung des Lastenausgleichs bis zur Einführung der Lastenverteilung 2008

Die gesetzliche Unfallversicherung im gewerblichen Bereich finanziert sich seit ihrer Errichtung im Jahr 1884 durch ein Umlageverfahren. Die allein beitragspflichtigen Unternehmer tragen im Wege der nachträglichen Bedarfsdeckung die tatsächlich entstandenen Aufwendungen des Unfallversicherungsträgers im jeweils abgelaufenen Kalenderjahr. Neu hinzutretende Unternehmer tragen die Lasten der Vergangenheit, insbesondere Rentenlasten, mit. Staatliche Zuschüsse werden nicht gezahlt, da die ge-

setzliche Unfallversicherung zum einen die zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche der Arbeitnehmer gegen ihre Arbeitgeber ersetzt und zum anderen Ausprägung der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ist.

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften führen die gesetzliche Unfallversicherung durch, soweit nicht die landwirtschaftliche Sozialversicherung oder ein Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand zuständig ist. Die gewerblichen Berufsgenossenschaften wurden bei ihrer Gründung nach dem Prinzip der branchenbezogenen Gliederung errichtet. Hiermit sollte dem Gedanken der fachlichen Nähe und gegenseitigen Verantwortung aber auch der wirksamen Unfallverhütung von Unternehmen mit gleichartiger Unfallgefahr Rechnung getragen werden. Ende des 19. Jahrhunderts bestanden 64 gewerbliche Berufsgenossenschaften; diese Zahl reduzierte sich bis Anfang der 1960er Jahre auf 35 Berufsgenossenschaften.

Folge der fachlichen Gliederung der Berufsgenossenschaften ist eine stark differenzierte Beitragsbelastung. Denn die Beitragsbelastung steht in unmittelbarer Abhängigkeit zur Unfallgefahr. Wirtschaftszweige mit hoher Unfallgefahr verursachen höhere Leistungsaufwendungen der Berufsgenossenschaften. Dies schlägt sich infolge des Umlagesystems in einer höheren Beitragsbelastung für diese Wirtschaftszweige nieder. Diese Wirkung war von Beginn an gewollt. Zum einen wird damit der Gedanke der branchenbezogenen Solidarität in der genossenschaftlichen Versicherung gleichartiger Unternehmen berücksichtigt. Zum anderen werden wirksame Anreize für eine nachhaltige Unfallverhütung durch die Unternehmer gesetzt.

## **1 Einführung des Bergbau-Lastenausgleichs 1963**

Obwohl sich das berufsgenossenschaftliche Versicherungs- und Finanzierungssystem über die Zeit der Weltkriege und der zwischenzeitlich tief greifenden Wirtschaftskrise hinweg bewährt hatte, traten langfristig Probleme bei der Beitragsbelastung bestimmter Gewerbezweige auf. Denn die Finanzierung der branchenmäßig gegliederten Berufsgenossenschaften im Umlageverfahren geht von einem im Wesentlichen stabilen Gesamtgefüge der Wirtschaft im Zeitverlauf aus. Vorübergehende Konjunkturschwankungen sind entweder flächendeckender Natur oder können aus Rücklagen aufgefangen werden. Grundlegende strukturelle Veränderungen, insbesondere der dauerhafte wirtschaftliche Niedergang ganzer Branchen, ausgelöst z. B. durch technischen Fortschritt oder die Bildung internationaler Märkte, haben dagegen einen langfristigen negativen Einfluss auf die Beitragsbelastung in den betroffenen Berufsgenossenschaften. Grund hierfür sind die weiter bestehenden langfristigen Aufwendungen für Rentenzahlungen aus Versicherungsfällen früherer Jahrzehnte, die den rückläufigen Lohnsummen als Basis der aktuellen und künftigen Beitragsbemessung gegenüberstehen.

Diese Situation trat zu Beginn der 1960er Jahre erstmals bei der Bergbau-Berufsgenossenschaft ein. Durch den

massiven Rückgang der Beschäftigungszahlen im deutschen Steinkohlenbergbau (523 000 Beschäftigte über und unter Tage Ende 1957 – 438 000 Beschäftigte Ende 1962) kam es zu erheblichen Beitragssteigerungen, deren Ursachen berufsgenossenschaftsintern nicht beseitigt werden konnten. Während die Zahl der aktiv Beschäftigten im Verhältnis zur Zahl der Empfänger von Unfallrenten bei der Bergbau-Berufsgenossenschaft kontinuierlich zurückging (1 000 : 267 im Jahr 1957; 1 000 : 349 im Jahr 1962), blieben die Vergleichszahlen bei den übrigen Berufsgenossenschaften weitgehend konstant.

Im Jahr 1963 wurde deshalb mit den Artikeln 3 und 4 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes (Gesetz vom 30. April 1963, BGBl. I S. 241) erstmals in der gesetzlichen Unfallversicherung ein solidarischer Altlastenausgleich eingeführt. Danach wurden alle gewerblichen Berufsgenossenschaften verpflichtet, die Rentenaltlast der Bergbau-Berufsgenossenschaft gemeinsam zu tragen. Als alte Rentenlasten wurden Versicherungsfälle definiert, die vor 10 Jahren oder früher, d. h. vor dem 1. Januar 1953, eingetreten waren. Die übernommenen Altlasten wurden nach dem Verhältnis der Lohnsummen der Berufsgenossenschaften als Maßstab ihrer Leistungsfähigkeit verteilt. Durch dieses Verfahren wurden rd. 40 Prozent der Gesamtaufwendungen der Bergbau-Berufsgenossenschaft von den anderen Berufsgenossenschaften aufgebracht. Die Verfassungsmäßigkeit der Regelungen wurde 1967 vom Bundesverfassungsgericht bestätigt (Urteil vom 19. Dezember 1967 – 2 BvL 4/65 –).

## **2. Einführung des allgemeinen Lastenausgleichs 1967**

Die spezielle Ausrichtung des Verfahrens nur auf Altlasten des Bergbaus sowie die pauschale Abgrenzung der zu berücksichtigenden Lasten nach einem Stichtag der Versicherungsfälle erwies sich sehr bald als eine Konstruktion, die zwar eine kurzfristige Entlastung der Bergbau-Berufsgenossenschaft bewirkt hatte, aber kein nachhaltiges Ausgleichssystem zur Bewältigung struktureller wirtschaftlicher Veränderungen bildete.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Finanzplanungsgesetz erteilte der Deutsche Bundestag deshalb mit Beschluss vom 8. Dezember 1966 der Bundesregierung den Auftrag, ein Verfahren zum Ausgleich unangemessener strukturbedingter Beitragsbelastungen einzelner Wirtschaftszweige in der gesetzlichen Unfallversicherung zu entwickeln. Das Konzept für einen neuen allgemeinen Lastenausgleich wurde dann von dem damaligen Spitzenverband der gewerblichen Unfallversicherung, dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG), entwickelt und im November 1967 vorgelegt. Der Vorschlag wurde praktisch unverändert in das laufende Gesetzgebungsverfahren des Finanzänderungsgesetzes 1967 übernommen (Artikel 2 § 4 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967, BGBl. I S. 1259, 1272 f.).

An die Stelle der bisher gezielten Entlastung der Bergbau-Berufsgenossenschaft trat ein generell wirkendes

Verfahren. Der Lastenausgleich wurde auf alle gewerblichen Berufsgenossenschaften ausgedehnt und war als Spitzenausgleich konzipiert. Berufsgenossenschaften, deren Belastung bestimmte Grenzwerte überstieg, waren automatisch ausgleichsberechtigt; die anderen Berufsgenossenschaften waren ausgleichspflichtig. Auszugleichen waren aber nur die Belastungsanteile, die die Grenzwerte überstiegen.

Die Grenzwerte berücksichtigten die Belastung durch Renten und andere Entschädigungsleistungen. Die Werte bildeten aber keine starre Grenze, sondern waren an der Belastung der anderen Berufsgenossenschaften ausgerichtet. Allein die hohe Belastung einer Berufsgenossenschaft führte daher noch nicht zur Ausgleichsberechtigung. Entscheidend war das Verhältnis zum Durchschnitt aller Berufsgenossenschaften. So war eine Berufsgenossenschaft u. a. dann ausgleichsberechtigt, wenn ihre Belastung aus Renten und anderen Entschädigungsleistungen das 4,5fache der entsprechenden durchschnittlichen Belastung aller Berufsgenossenschaften überstieg.

Entsprechend dem Umlagesystem der Unfallversicherung waren die für den Lastenausgleich aufzubringenden Mittel von den Unternehmen der ausgleichspflichtigen Berufsgenossenschaften aufzubringen. Dabei bestand von Beginn an für jedes Unternehmen ein einheitlicher dynamischer Freibetrag, der eine bestimmte Jahresentgeltsumme von der Einbeziehung in den Lastenausgleich ausnahm (das Fünffache der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgerundet auf 1 000 Deutsche Mark – bei Einführung 1967: 54 000 Deutsche Mark). Durch diese Regelung wurden insbesondere die kleinen und mittelständischen Unternehmen begünstigt. Darüber hinaus wurden die Unternehmen der freien Wohlfahrtspflege grundsätzlich von der Beitragspflicht für den Lastenausgleich freigestellt. Die Verfassungsmäßigkeit auch des neuen Ausgleichsverfahrens wurde vom Bundesverfassungsgericht 1974 bestätigt (Urteil vom 5. März 1974 – 1 BvL 17/72 –).

### **3. Erste Modifikation des Lastenausgleichs 2003**

Über mehr als drei Jahrzehnte wurde das Ausgleichsverfahren im Wesentlichen unverändert angewendet. Im Zuge der Neukodifikation des Unfallversicherungsrechts 1996 wurde es inhaltlich gleichlautend aus der bisher geltenden Reichsversicherungsordnung in das neue SGB VII überführt. Bis 1988 erfolgte der Ausgleich allein zugunsten der Bergbau-Berufsgenossenschaft aufgrund ihrer überdurchschnittlich hohen Rentenlast. In den Jahren 1989 und 1990 sowie seit 1993 erhielt auch die damalige Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft Ausgleichsmittel, da die Zahl der Binnenschiffahrts-Unternehmen mit Sitz in Deutschland deutlich zurückgegangen war.

Bereits hier zeigten sich systemimmanente Schwächen des Lastenausgleichs. Trotz des Ausgleichsverfahrens war die Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft in ihrer Existenz gefährdet, da die Ausgleichsmittel lediglich die Belastungsspitzen abfangen konnten, die verbleibende

Belastung aber unverändert hoch war. Die damals eintretenden grundlegenden strukturellen Veränderungen in der Binnenschiffahrt, die zu einem kurzfristigen und massiven Wegfall eines erheblichen Teils der Mitgliedsunternehmen führte, konnte durch das Ausgleichsverfahren nicht aufgefangen werden.

Zwar bildete der Lastenausgleich keine statische Regelung, weil er sich über die Grenzwerte im Ergebnis an dem jährlich neuen Verhältnis zwischen der Ausgleichsbedürftigkeit überdurchschnittlich hoch belasteter Berufsgenossenschaften einerseits zur Belastungsfähigkeit der unterdurchschnittlich belasteten Berufsgenossenschaft andererseits orientierte. In der modernen Industrie- und Dienstleistungswirtschaft sind die Produktions- und Arbeitsbedingungen aber immer schnelleren Veränderungen unterworfen. Insbesondere die allgemeine Entwicklung hin zur Dienstleistungsgesellschaft zeigte in der Unfallversicherung aufgrund ihrer branchenmäßigen Gliederung negative Auswirkungen. Zwar hatte sich die Finanzlage der Unfallversicherung insgesamt positiv entwickelt. Die durchschnittliche Beitragsbelastung der Unternehmer war langfristig deutlich gesunken (im Jahr 1950 rd. 1,7 Prozent des Bruttoarbeitsentgelts – im Jahr 2001 durchschnittlich rd. 1,31 Prozent des Bruttoarbeitsentgelts). Bei einzelnen Berufsgenossenschaften und Gewerbezweigen hatte sich aber eine deutlich gegenläufige Tendenz entwickelt.

In bestimmten Branchen des produzierenden Gewerbes waren durch fortschreitende Technisierung, internationale Konkurrenz und Arbeitsteilung sowie durch den allgemeinen Strukturwandel viele Arbeitsplätze weggefallen. Der erhebliche und stetige Rückgang der Beschäftigtenzahl führte zu einer entsprechenden Verringerung der Lohnsummen. Dem standen im Wesentlichen unverändert hohe Rentenlasten aus früheren Versicherungsfällen gegenüber.

Besonders deutlich wurde dies an der Entwicklung in der Bauwirtschaft. Dort war die Beschäftigtenzahl von Anfang der 1990er Jahre bis Anfang der 2000er Jahre um etwa ein Viertel gesunken. Auch in anderen Gewerbezweigen wie z. B. der Textil- und Bekleidungsproduktion hatten tief greifende Umstrukturierungen mit nachteiligen Auswirkungen auf die in Deutschland ansässigen Unternehmen stattgefunden. Das bisherige Lastenausgleichsverfahren war nicht geeignet, dieses Problem dauerhaft zu lösen. Der Bundesrat forderte die damalige Bundesregierung mit Beschluss vom 26. April 2002 (Bundesratsdrucksache 214/02) auf, baldmöglichst einen Vorschlag vorzulegen, der zu einem wirksamen Lastenausgleich zugunsten der Bauwirtschaft führt.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches und anderer Gesetze wurde das Ausgleichsverfahren im Jahr 2003 deshalb modifiziert (Gesetz vom 24. Juli 2003, BGBl. I S. 1526). Insbesondere mit der Änderung bestimmter Grenzwerte sowie der Einführung eines neuen Kriteriums (Altrentenquote) sollten die Auswirkungen gesamtwirtschaftlicher Entwicklungen auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften zeitnäher, aber weiterhin

systemgerecht berücksichtigt werden können. Die bis dahin geltenden Regelungen hatten sich als zu unflexibel erwiesen, um deutliche Beitragssteigerungen in einzelnen Gewerbezweigen in kurzen Zeiträumen abmildern zu können. Die finanziellen Belastungen sollten auch für strukturschwache Branchen zumutbar bleiben, ohne den Grundsatz der branchenbezogenen Lastenverteilung aufzuheben.

#### 4. Zweite Modifikation des Lastenausgleichs 2005

Bereits zwei Jahre später musste erneut nachgesteuert werden. Der modifizierte Lastenausgleich hatte zwar Wirkung gezeigt. Der fortschreitende Wegfall von Arbeitsplätzen insbesondere in der Bauwirtschaft hatte jedoch einen weiteren Rückgang der Beschäftigtenzahl und damit der Lohnsummen zur Folge (Rückgang der Beschäftigtenzahl im Bauhauptgewerbe allein im Jahr 2004 um rd. 10 Prozent). Dem standen im Wesentlichen unverändert hohe Rentenaltlasten aus früheren Versicherungsfällen gegenüber. Hierdurch hatte sich bei einzelnen Berufsgenossenschaften und Gewerbezweigen die negative finanzielle Tendenz fortgesetzt. Trotz der erhöhten Ausgleichsmittel waren die Unternehmen der Bauwirtschaft immer noch von deutlich überdurchschnittlichen Beitragsbelastungen betroffen (je nach Baubranche bis zu 10 Prozent des Bruttoarbeitsentgelts). Die Dynamik der Beitragssteigerungen war im Kern ungebrochen, so z. B. im Tiefbau in 2004 um rd. 20 Prozent seit 2001.

Bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur ersten Modifikation hatte der Bundesrat gefordert, die Entwicklung der Beitragsbelastung in der Bauwirtschaft und in anderen hoch belasteten Branchen sowie des Lastenausgleichs insgesamt zu beobachten und den Ausgleich gegebenenfalls anzupassen (Beschluss vom 23. Mai 2003 – Bundesratsdrucksache 231/03 – Beschluss).

Dem sollte mit dem Gesetz zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (Gesetz vom 14. August 2005, BGBl. I S. 2410) Rechnung getragen werden. Das Gesetz sah im Wesentlichen folgende Maßnahmen zum Lastenausgleichsverfahren vor:

- Für gewerbliche Berufsgenossenschaften mit hohen Rentenlasten wurde ein neuer abgesenkter Grenzwert für die Ausgleichsberechtigung eingeführt.
- Diese Ausgleichsberechtigung setzte voraus, dass die Berufsgenossenschaft auch einen internen Solidarausgleich zwischen hoch und niedrig belasteten Gewerbezweigen durchführt.
- Das Volumen des internen Solidarausgleichs musste eine gewisse gesetzlich festgelegte Mindestgröße erreichen und durfte das Volumen der externen Ausgleichsmittel nicht unterschreiten.

Ziel war es, durch diese Maßnahmen im Rahmen des bestehenden Lastenausgleichsverfahrens eine spürbare und nachhaltige Entlastung hoch belasteter Berufsgenossenschaften zu erreichen. Gleichzeitig sollte eine Verknüpfung

zwischen einer angemessenen finanziellen Eigenbeteiligung der Mitgliedsunternehmen ausgleichsberechtigter Berufsgenossenschaften und der Mehrbelastung der Mitgliedsunternehmen der anderen Berufsgenossenschaften hergestellt werden. Erstmals wurde damit eine unmittelbare Verbindung zwischen dem Gedanken der branchenübergreifenden Solidarität aller Berufsgenossenschaften und dem internen Solidarausgleich der in einer Berufsgenossenschaft zusammengeschlossenen Gewerbezweige hergestellt. Nur Berufsgenossenschaften, die im Innenverhältnis niedrig belastete Gewerbezweige stärker heranzogen, konnten im Außenverhältnis Ausgleichsmittel von anderen Berufsgenossenschaften einfordern.

Gleichwohl konnte eine nachhaltige Lösung der strukturbedingten Probleme nicht erreicht werden. Denn grundlegender Ansatz des Ausgleichsverfahrens war wie bisher die Entlastung einzelner Berufsgenossenschaften von finanziellen Spitzenbelastungen. Durch das Festhalten an Grenzwerten, verbunden mit einer gesetzlich festgelegten Höchstgrenze des Ausgleichsvolumens (9 Prozent der Entschädigungsleistungen aller Berufsgenossenschaften), war es systembedingt nicht möglich, die alten Rentenlasten unter Berücksichtigung der Strukturveränderungen solidarisch zu tragen. Das bisherige System war deshalb auf die Dauer nicht zukunftsfähig.

### III. Konzeption und Ziele der neuen Lastenverteilung

In der 16. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages fand eine umfassende Organisationsreform der gesetzlichen Unfallversicherung statt. In ihrem Koalitionsvertrag hatte die damalige Bundesregierung vereinbart, ein Konzept für eine Reform der Unfallversicherung zu entwickeln, um das System auf Dauer zukunftssicher zu machen. Wesentliche Ziele waren u. a. eine Straffung der Organisation und die Schaffung leistungsfähiger Unfallversicherungsträger (Abschnitt B. IV. 2. des Koalitionsvertrags „Gemeinsam für Deutschland – mit Mut und Menschlichkeit“ vom 11. November 2005). Diese Reform erstreckte sich auch auf die Lastenverteilung zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften.

Die branchenbezogene Organisation der gewerblichen Unfallversicherung machte den gravierenden Wandel von der Industrie- zur Dienstleistungsgesellschaft deutlich. In Branchen, die vom strukturellen Beschäftigtenrückgang betroffen waren, hatten wenige Unternehmen weiterhin hohe Rentenaltlasten zu tragen. Der im Kern vor 40 Jahren konzipierte Lastenausgleich zwischen den Berufsgenossenschaften hatte sich als nicht ausreichend erwiesen, um die gravierenden Verwerfungen zu bewältigen. Die 2003 und 2005 innerhalb kürzester Zeit durchgeführten Versuche, das bestehende System zu modifizieren und so an die eingetretenen Veränderungen anzupassen, konnten der negativen Entwicklung nicht nachhaltig begegnen:

- Die auch für die Zukunft zu erwartenden Beitragssteigerungen bei einzelnen Berufsgenossenschaften konnten von den dort zusammengeschlossenen struktur-

schwachen Branchen nicht mehr alleine getragen werden.

- Die Beiträge waren nicht mehr risikogerecht, da in den strukturschwachen Branchen trotz rückläufiger Unfallzahlen steigende Beiträge zu verzeichnen waren.
- Ohne eine grundlegende Systemänderung waren der Bestand und die Handlungsfähigkeit einzelner Träger damit auf Dauer gefährdet.

So lag etwa die Beitragsbelastung in besonders strukturschwachen Branchen beim Drei- bis Vierfachen der durchschnittlichen Beitragsbelastung in der gewerblichen Unfallversicherung, obwohl sich die absoluten Unfallzahlen und die Unfallquoten in diesen Branchen deutlich rückläufig entwickelt hatten. Im Verhältnis zu prosperierenden Wirtschaftszweigen wie dem Dienstleistungsgewerbe oder dem Gesundheitssektor lag die Beitragsbelastung sogar beim Sechs- bis Siebenfachen.

Vor diesem Hintergrund hat die Selbstverwaltung der Unfallversicherung ein Konzept für die völlige Neugestaltung der Lastenverteilung zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften entwickelt, das Ende des Jahres 2006 von der Mitgliederversammlung des HVBG beschlossen und dem Gesetzgeber zur Übernahme vorge schlagen wurde. Anders als das bisherige Verfahren, das dem Ausgleich von Spitzenbelastungen einzelner Berufsgenossenschaften diente, lag dem neuen Verfahren die Konzeption einer Lastenverteilung zugrunde. Lasten sollen insoweit solidarisch getragen werden, als sie nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu der aktuellen wirtschaftlichen Struktur der Gewerbezweige stehen, die diese Lasten in der Vergangenheit verursacht haben.

Dieser Ansatz wurde vom Gesetzgeber aufgegriffen und im Rahmen des Unfallversicherungs-Modernisierungsgesetzes im Jahr 2008 umgesetzt (Gesetz vom 30. Oktober 2008 BGBl. I S. 2130).

Mit dem neuen Verfahren werden die laufenden Renten von allen Berufsgenossenschaften gemeinsam geleistet. Die Verteilung erfolgt faktisch in einem zweistufigen Verfahren. Im ersten Schritt trägt jede Berufsgenossenschaft Rentenlasten entsprechend ihrer aktuellen Wirtschafts- und Risikostruktur – die sog. Strukturlast. Hierdurch werden annähernd zwei Drittel der Rentenlasten erfasst.

Die noch verbleibende Rentenlast – die sog. Überalllast der gesamten gewerblichen Unfallversicherung – wird anschließend auf alle Berufsgenossenschaften verteilt. Die Ursachen für das Vorhandensein einer Überalllast bei einer Berufsgenossenschaft können in ihrer Bestandsentwicklung (Abnahme der versicherten Bestände) oder in der Risikoentwicklung (Abnahme der relativen Unfallhäufigkeit und der Schadenssumme z. B. durch technischen Wandel) liegen. In der gesamten gewerblichen Unfallversicherung umfasst die Überalllast rund ein Drittel der gesamten Rentenlasten. Bei den einzelnen Berufsgenossenschaften variierte dieser Anteil allerdings erheblich: Das Spektrum reichte zum Zeitpunkt der Einführung

des neuen Verfahrens von einer Überalllast von über 65 Prozent bis zu einer Unteralllast von rund 20 Prozent. Diese Diskrepanzen waren auf die Strukturveränderungen in der Wirtschaft zurückzuführen. Sie bildeten die Kernursache für die Notwendigkeit des neuen trägerübergreifenden Verteilungsverfahrens.

Die Überalllast wird zu 70 Prozent nach dem Verhältnis der beitragspflichtigen Arbeitsentgelte und zu 30 Prozent nach dem Verhältnis der Neurentenkosten zwischen den Berufsgenossenschaften verteilt. Die beitragspflichtigen Entgelte sind der wesentliche Maßstab für die aktuelle Größe und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Berufsgenossenschaft. Die neuen Renten bilden die aktuelle Risikostruktur der Berufsgenossenschaft ab.

Dieser Verteilungsmaßstab war nicht Bestandteil des vom HVBG entwickelten Konzeptes, sondern wurde nach eingehender Prüfung vom Gesetzgeber festgelegt. Hierbei war im Kern über widerstreitende Interessen der unterschiedlichen Wirtschaftszweige zu entscheiden, da der Verteilungsschlüssel entweder verursachungsgerecht (ausgedrückt in Lasten für neue Versicherungsfälle – Neurenten) oder nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (ausgedrückt in Arbeitsentgelten) zu bestimmen war. Eine Verteilung nach Neurenten begünstigt Branchen mit aktuell geringer Unfallhäufigkeit wie z. B. die Dienstleistungsbranche. Eine Verteilung nach Entgelten begünstigt demgegenüber Branchen mit geringen Entgelten wie z. B. die Bauwirtschaft und rückt damit den Solidareffekt in den Vordergrund.

Mit der Entscheidung einer Verteilung im Verhältnis 70 Prozent nach Entgelten und 30 Prozent nach Neurenten hat sich der Gesetzgeber für eine Kombination beider Komponenten entschieden. Zum einen sollte damit sichergestellt werden, dass neben den durch den bisherigen Lastenausgleich entlasteten Branchen Bergbau und Bau weitere durch den Strukturwandel belastete Branchen wie z. B. Hütten- und Walzwerke finanziell entlastet werden. Eine geringere solidarische Ausprägung als „70 zu 30“ hätte die Entlastung insbesondere im Bau-Bereich dagegen geringer ausfallen lassen als nach dem bisherigen Verfahren. Zum anderen blieb die Verursachungsgerechtigkeit als Maßstab der Beitragsbelastung erhalten, da auch bei dieser Verteilung die Belastung von Branchen mit hohem Unfallrisiko deutlich über dem Durchschnitt liegt. Auch die Länder hatten sich im Vorfeld des Gesetzes nachdrücklich für eine stark entgeltbezogene Lastenverteilung ausgesprochen.

Rentenlasten aus Berufskrankheiten werden für die Lastenverteilung mit einem besonderen Faktor gewichtet. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Zeitpunkt der heute eintretenden Berufskrankheiten – anders als bei Arbeitsunfällen – nicht identisch mit dem Zeitpunkt der schädigenden Einwirkung ist, sondern letzterer teilweise Jahrzehnte zurückliegt.

Für den Bergbaubereich sind ergänzende Sonderregelungen geschaffen worden, nach denen auch die Rehabilitationslasten sowie die anteiligen Verwaltungs- und Verfah-

renskosten aus dem Steinkohlenbereich in die solidarische Lastenverteilung einbezogen werden. Grund war die vorgesehene weitere Rückführung und endgültige Einstellung der Steinkohlenförderung bis zum Jahr 2018. Anderenfalls müssten diese Lasten allein von den Unternehmen aus dem übrigen Bergbau-Bereich getragen werden, obwohl diese bereits selbst weit überdurchschnittlich hoch belastet sind und zur Verursachung der Last aus dem Steinkohlenbereich nicht beigetragen haben. Hierbei handelt es sich um eine singuläre Ausnahmesituation, die keine Parallele in anderen Branchen oder Berufsgenossenschaften hat.

Der besonderen Interessenlage von kleinen Betrieben soll weiterhin durch eine Freibetragsregelung Rechnung getragen werden. Danach bleibt bei der solidarischen Lastentragung für jedes Unternehmen ein bestimmter jährlich dynamisierter Entgeltbetrag unberücksichtigt (2012: 189 000 Euro). Das entspricht dem Entgelt von sechs durchschnittlich vergüteten Vollzeitbeschäftigten. Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen bleiben von der Verteilung der Lasten wie bisher vollständig ausgenommen.

Zusammengefasst sollten mit dem neuen Lastenverteilungsverfahren im Wesentlichen folgende Ziele erreicht werden:

- Finanzielle Entlastung traditioneller Gewerbebezüge mit rückläufigem Trend wie Bergbau, Stahl, Seeschifffahrt oder Steinbruch. Stärkere Belastung prosperierender Wirtschaftsbereiche wie der Dienstleistungsbranchen, des Energiebereichs oder der Gesundheitsbereiche.
- Risikogerechte Beiträge bei Wahrung der grundsätzlichen Eigenverantwortung der einzelnen Gewerbebezüge für die von ihnen verursachten Rentenlasten.
- Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur dauerhaften finanziellen Sicherung der einzelnen Berufsgenossenschaften.
- Ein selbstregulierendes System, das mit der Abkehr von starren Grenzwerten und der jährlichen Berücksichtigung der aktuellen Belastungswerte auf die künftigen, z. T. weiterhin strukturbedingten Änderungen reagiert und auf Dauer keiner gesetzlichen Nachregulierung bedarf.

Das neue Verfahren wurde mit dem allgemeinen Inkrafttreten des Unfallversicherungs-Modernisierungsgesetzes zum 5. November 2008 und damit erstmals ab dem Ausgleichsjahr 2008 wirksam. Der Wechsel vom bisherigen Lastenausgleich zur Lastenverteilung erfolgt schrittweise, damit insbesondere für die mehrbelasteten Wirtschaftszweige eine ausreichende Zeitspanne zur Verfügung steht, um sich auf die neue Lastenverteilung kalkulatorisch einzustellen. In einem siebenjährigen Zeitraum bis zum Ausgleichsjahr 2013 steigt der Anteil des neuen Verfahrens stufenweise um jährlich 15 Prozent (im letzten Jahr 2014 um 10 Prozent), während der Anteil des alten Verfahrens entsprechend sinkt.

Tabelle 1

#### Anwendung von Lastenverteilung und Lastenausgleich im Übergangszeitraum

Ausgleichsjahr	Anteil der neuen Lastenverteilung	Anteil des alten Lastenausgleichs
2008	15 %	85 %
2009	30 %	70 %
2010	45 %	55 %
2011	60 %	40 %
2012	75 %	25 %
2013	90 %	10 %
2014	100 %	0 %

Die gesetzlichen Vorschriften zur Lastenverteilung sind als Auszug aus dem SGB VII im Anhang 1 abgedruckt.

#### IV. Durchführung der Lastenverteilung

Die Lastenverteilung zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften wird vom Bundesversicherungsamt (BVA) jeweils nach Ablauf des vergangenen Kalenderjahres – sog. Ausgleichsjahr – durchgeführt. (§ 181 Absatz 1 SGB VII).

Die Berufsgenossenschaften melden dem BVA bis zum 20. März des dem Ausgleichsjahr folgenden Jahres die Rentenlasten, die ihnen im Ausgleichsjahr entstanden sind, sowie die übrigen zur Durchführung der Lastenverteilung notwendigen Daten. Das BVA berechnet auf dieser Basis bis zum 31. März die jeweiligen Ausgleichsbeträge für die einzelnen Berufsgenossenschaften. Die ausgleichspflichtigen Berufsgenossenschaften zahlen anschließend bis zum 25. Juni die jeweiligen Beträge an die ausgleichsberechtigten Berufsgenossenschaften (§ 181 Absatz 2 SGB VII).

Nachfolgend wird die Berechnung der Lastenverteilung am Beispiel des Ausgleichsjahres 2011 dargestellt. Hierzu werden im Einzelnen die Tabellen im Anhang 2 ergänzend in Bezug genommen.

##### 1. Berechnung der Rentenlasten (Strukturlast und Überalllast)

Im ersten Schritt wird ermittelt, welche Rentenlasten, d. h. Aufwendungen für Renten, Abfindungen und Sterbegeld, die einzelnen Berufsgenossenschaften selbst zu tragen haben (sog. „Strukturlast“) und welche gemeinsam zu tragen sind (sog. „Überalllast“). Dabei wird differenziert nach der Ursache der Rentenlast, d. h. nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

##### Ermittlung der Strukturlast

Hierfür werden zunächst die gesamten Rentenlasten der einzelnen Berufsgenossenschaften im Ausgleichsjahr er-

fasst, unabhängig davon, wann sie entstanden sind (Anhang 2 Tabelle 1 Spalte 1 „Rentenlast für Arbeitsunfälle“ und Tabelle 2 Spalte 5 „Rentenlast für Berufskrankheiten“). Des Weiteren werden die sog. Neurenten erfasst (Tabelle 1 Spalte 2 „Neurenten für Arbeitsunfälle“ und Tabelle 2 Spalte 6 „Neurenten für Berufskrankheiten“). Neurenten sind die Rentenlasten im Ausgleichsjahr nur aus den Versicherungsfällen, für die erstmals im Ausgleichsjahr oder in einem der vier vorausgegangenen Jahre Renten, Abfindungen oder Sterbegeld festgestellt wurden.

Die Neurenten bilden die Basis für die Ermittlung der Strukturlast, d. h. der Belastung, die jede Berufsgenossenschaft zu tragen hätte, wenn ihre gegenwärtige Risikostruktur bereits in der Vergangenheit bestanden hätte. Zur Berechnung der Strukturlast werden die Neurenten mit den sog. Rentenwertfaktoren (§ 178 Absatz 1 SGB VII) multipliziert. Für die Arbeitsunfälle ist dies der Faktor 5,5 (Tabelle 1 Spalte 3), für die Berufskrankheiten der Faktor 3,4 (Tabelle 2 Spalte 9). Wie die Berechnungen der DGUV bei der Entwicklung des neuen Lastenverteilungskonzepts ergeben haben, bildet das Multiplikationsergebnis aus Neurenten und diesen Faktoren die Rentenlasten ab, die den aktuellen und zukünftigen Aufwendungen der einzelnen Berufsgenossenschaft für die zeitnah verursachten Rentenfälle entspricht. Die Faktoren sind gesetzlich festgesetzt. Sie sind neu festzusetzen, wenn die Summe der Rentenwerte von dem 5,5fachen aller Neurenten für Arbeitsunfälle oder dem 3,4fachen aller Neurenten für Berufskrankheiten um mehr als 0,2 abweicht, erstmals für das Ausgleichsjahr 2014 (§ 178 Absatz 1 SGB VII).

Rentenlasten aus Berufskrankheiten werden für die Berechnung der Strukturlast zusätzlich mit einem besonderen Faktor, dem sog. Latenzfaktor, gewichtet. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Ursache für die heute eintretenden Berufskrankheiten und damit für die heute entstehenden Rentenbelastungen – anders als bei Arbeitsunfällen – typischerweise bereits Jahrzehnte zurückliegt und die jeweilige Berufsgenossenschaft zu diesem Zeitpunkt ggf. deutlich größer oder kleiner war als heute. Um dies mathematisch abzubilden, wird zum einen eine durchschnittliche Latenzzeit zwischen schädigender Einwirkung und Entstehung der Berufskrankheit von 25 Jahren zugrunde gelegt. Diese beruht auf den Erfahrungswerten der zahlenmäßig großen und aufwendungsintensiven Berufskrankheiten infolge von früheren Asbestbelastungen sowie weiteren Erkrankungen insbesondere der Atemwege. Für die Veränderungen der Größenverhältnisse werden dann die Entgeltsummen der Berufsgenossenschaften vor 25 Jahren und heute zueinander ins Verhältnis gesetzt. Der Latenzfaktor wird so für jede Berufsgenossenschaft getrennt errechnet (Tabelle 3 „Ermittlung des Latenzfaktors“).

Darüber hinaus wird für den Steinkohlenbergbau eine besondere Regelung angewendet (§ 179 Absatz 1 SGB VII). Über die allgemeinen Wirkungen der Latenzzeit bei Berufskrankheiten hinaus besteht hier die Ausnahmesituation, dass den heute immer noch eintretenden hohen Be-

rufskrankheiten-Neulasten durch den extremen Rückgang der Beschäftigtenzahlen nur noch sehr geringe (ab dem Jahr 2018 überhaupt keine) Entgeltsummen gegenüberstehen. Die Gefährtarifstelle „Steinkohlenbergbau“ bei der Berufsgenossenschaft (BG) Rohstoffe Chemische Industrie (BG RCI) befindet sich faktisch in Abwicklung, produziert aber weiterhin hohe Lasten. Der Gesetzgeber hat daher entschieden, dass in solchen Fällen, in denen zwischen Neurenten aus Berufskrankheiten und Entgeltsummen einer Tarifstelle ein extremes Missverhältnis besteht, diese Neurenten für die Strukturlast der Berufsgenossenschaft nur teilweise berücksichtigt werden (Tabelle 2 Spalte 7 „Neurenten nach § 179 Absatz 1“).

### Ermittlung der Überaltlast

Die bei den einzelnen Berufsgenossenschaften bestehende Überaltlast errechnet sich dann wie folgt:

- Für Rentenlasten aus Arbeitsunfällen als Ergebnis aus der Gesamtunfallrentenlast abzüglich des 5,5fachen der entsprechenden Neurentenlast (Tabelle 1 Spalte 4 „Über- bzw. Unteraltlast Arbeitsunfälle“)
- Für Rentenlasten aus Berufskrankheiten als Ergebnis aus der Gesamtberufskrankheitenrentenlast abzüglich des 3,4fachen der mit dem Latenzfaktor gewichteten entsprechenden Neurentenlast (Tabelle 2 Spalte 10 „Über- bzw. Unteraltlast Berufskrankheiten“)

Sofern bei einer Berufsgenossenschaft die Strukturlast höher ist, als ihre Gesamtrentenlast, liegt keine Überaltlast, sondern eine Unteraltlast vor (derzeit BG Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege – Tabelle 1 Spalte 4). Dies ist bei Berufsgenossenschaften der Fall, bei denen in der Vergangenheit nur vergleichsweise geringe Rentenlasten entstanden sind, sich die Neurenten aber aufgrund des wirtschaftlichen Strukturwandels und des damit einhergehenden Anstiegs der Versicherungszahlen deutlich erhöht haben. Hier zeigt sich die Funktion der Strukturlast als Spiegelbild der aktuellen Risikostruktur der einzelnen Berufsgenossenschaft.

### 2. Verteilung der Rentenlasten (Überaltlast)

Die Verteilung der gemeinsam zu tragenden Lasten (Überaltlast) unter den Berufsgenossenschaften erfolgt – wie unter Abschnitt III näher erläutert – gemäß § 178 Absatz 2 und 3 SGB VII zu 30 Prozent nach dem Verhältnis ihrer mit dem Freistellungsfaktor gewichteten Neurenten und zu 70 Prozent nach dem Verhältnis der Arbeitsentgelte ihrer Versicherten. Die Neurenten bilden die aktuelle Risikostruktur der Berufsgenossenschaft ab, die Arbeitsentgelte sind der Maßstab für ihre aktuelle Größe und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

Zugunsten gemeinnütziger Unternehmen werden dabei folgende Parameter berücksichtigt:

- Für die Lastenverteilung nach Neurenten wird ein besonderer Freistellungsfaktor angewendet. Entsprechend dem Anteil der Entgeltsummen von Unternehmen ohne Gewinnerzielungsabsicht zur gesamten Entgeltsumme einer Berufsgenossenschaft reduziert sich der

von ihr zu tragende Anteil an der gesamten Überalllast (zur Berechnung des jeweiligen Freistellungsfaktors der einzelnen Berufsgenossenschaften siehe Tabelle 4 Spalte 19).

- Bei der Lastenverteilung nach Arbeitsentgelten sind gemeinnützige Unternehmen völlig freigestellt (§ 180 Absatz 2 SGB VII).

Darüber hinaus ist für jedes Unternehmen der allgemeine Freibetrag nach § 180 Absatz 1 SGB VII zu berücksichtigen. Danach bleibt für jedes Unternehmen eine Jahresentgeltsumme außer Betracht, die dem Sechsfachen der Bezugsgröße des Kalenderjahres entspricht, für das der Ausgleich durchgeführt wird. (Tabelle 4 Spalte 20 „Freibetrag nach § 180 Absatz 1“). Bei der Feststellung der Summen der Arbeitsentgelte sind außerdem nach § 180 Absatz 2 SGB VII, wie bei der Ermittlung des Freistellungsfaktors, die Entgeltsummen von gemeinnützigen Unternehmen abzuziehen, wie auch die Versicherungssumme der pflicht- und freiwillig versicherten Unternehmen und deren Ehegatten (Tabelle 4 Spalten 20 bis 21).

Die gemeinsam zu tragenden Überalllast wird jetzt auf die einzelnen Berufsgenossenschaften verteilt, und zwar nach deren Anteil an den gesamten Neurenten bzw. Arbeitsentgelten. Hierzu werden für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten getrennt die entsprechenden Verhältniswerte jeweils für Neurenten (Tabelle 5 Spalte 24 und Tabelle 6 Spalte 29 „Verhältniswert Neurenten“) und für Arbeitsentgelte (Tabelle 5 Spalte 26 bzw. Tabelle 6 Spalte 31 „Verhältniswert Arbeitsentgelte“) berechnet. Die Verhältniswerte bringen zum Ausdruck, welchen Anteil jede Berufsgenossenschaft an den gemeinsam zu tragenden Rentenlasten zu übernehmen hat. Nach entsprechender Gewichtung (30 Prozent bzw. 70 Prozent) ergeben sich die nach Neurenten (Tabelle 5 Spalte 25 und Tabelle 6 Spalte 30) und nach Arbeitsentgelten (Tabelle 5 Spalte 27 und Tabelle 6 Spalte 32) zugeordneten Überalllastanteile.

Die so gewonnenen Werte von Strukturlasten (Tabelle 7 Spalte 35 „Lasten gemäß § 178 Absatz 1“) und Überalllasten (Tabelle 7 Spalte 36 „Lasten gemäß § 178 Absatz 2 und Absatz 3 Nr. 1“ und Spalte 37 „Lasten gemäß § 178 Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 2“) werden dann addiert (Tabelle 7 Spalte 38 „Rentenlast nach Verteilung“), sodass sich die Gesamtrennenlast jeder Berufsgenossenschaft nach der Lastenverteilung ergibt.

### 3. Übergangsrecht

Da die Lastenverteilung über einen Zeitraum von sieben Jahren schrittweise eingeführt wird (§ 220 Absatz 2 SGB VII), sind die auf die einzelnen Träger entfallenden Strukturlasten, Überalllasten sowie die Umverteilungsbeiträge der Überalllasten mit dem für das jeweilige Ausgleichsjahr geltenden Prozentsatz zu multiplizieren. Für das Ausgleichsjahr 2011 betrug dieser 60 Prozent (Tabelle 8). Zur Errechnung des Ausgleichsbetrages für die einzelne Berufsgenossenschaft werden die Rentenlasten vor der Lastenverteilung von den Summen der anteiligen Rentenlasten nach Verteilung subtrahiert (Tabelle 8 Spalte 45 „Ausgleichsbeträge 60 Prozent“). Es kann sich

dabei der Ausgleichsbeitrag in Form einer Zahlungsverpflichtung oder eines Erstattungsanspruchs ergeben.

### 4. Sonderregelungen

Im Zuge der deutschen Wiedervereinigung sind die Bestandsrenten aus der Unfallversicherung der ehemaligen DDR auf die bundesdeutsche Unfallversicherung übergeleitet und nach der damaligen Belastung (durch Renten) und Belastbarkeit (Entgelte) auf die einzelnen Unfallversicherungsträger verteilt worden. Hierzu führt die DGUV seit dem Jahr 1994 einen gesonderten Lastenausgleich durch. Dieser Lastenausgleich ist volumenmäßig nur noch von geringer Bedeutung (Gesamt volumen 2011 rd. 23 Mio. Euro) und hat stark abnehmende Tendenz (Volumen 2005 noch rd. 34 Mio. Euro), wird aber gleichwohl im Rahmen des Lastenverteilungsverfahrens bis zum Ablauf der Übergangszeit Ende 2013 noch berücksichtigt (Tabelle 7 Spalte 33 „DDR-Altrentenausgleich“).

Vor der endgültigen Festsetzung der Verteilung der Lasten ist außerdem noch die für den Bergbau getroffene Sonderregelung des § 179 Absatz 2 SGB VII über die Einbeziehung von Rehabilitationslasten und anteiligen Verwaltungskosten aus dem Steinkohlenbergbau zu berücksichtigen (zu den Berechnungen im Einzelnen siehe Tabellen 9 bis 11).

Die Gesamtausgleichsbeträge werden dann nach Berücksichtigung der Ergebnisse der Lastenverteilung einschließlich des § 179 Absatz 2 SGB VII ausgewiesen (Tabelle 12 Spalte 67 „Ausgleichsbeträge“).

Infolge von rückwirkenden Entscheidungen über Rentenansprüche (z. B. in Widerspruchs- oder Sozialgerichtsverfahren), Korrekturen oder Nachmeldungen von Entgeltsummen (z. B. nach Betriebsprüfungen) oder anderen Änderungen kommt es regelmäßig zu nachträglichen Änderungen in den von den Berufsgenossenschaften an das BVA übermittelten Ausgangsdaten für die Lastenverteilung. Solche Änderungen werden durch Korrekturumlagen berücksichtigt, d. h., nach der abgeschlossenen Berechnung der Lastenverteilung werden vor der endgültigen Festsetzung der Ausgleichsbeträge die Ergebnisse der Korrekturberechnung für das davorliegende Ausgleichsjahr – und ggf. weitere davor liegende Ausgleichsjahre – berücksichtigt und verrechnet (Anhang 2a Tabelle „Berechnung der Ausgleichsbeträge 2011“).

### 5. Vollzug des Ausgleichs

Vor der Durchführung der einzelnen Berechnungsschritte führt das BVA eine Vollständigkeits- und Plausibilitätskontrolle der gemeldeten Daten durch. Hierzu werden die Meldungen zur Lastenverteilung und die veröffentlichten Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften aus dem vorherigen Ausgleichsjahr als Vergleichsmaßstab herangezogen. Ggf. Unstimmigkeiten werden mit den Berufsgenossenschaften geklärt. Anschließend erfolgt eine interne Berechnungskontrolle sowie eine Abstimmung mit der DGUV.

Nach der Vollständigkeits-, Plausibilitäts- und Berechnungskontrolle erstellt das BVA bis zum 31. März (§ 181 Absatz 2 SGB VII) die Bescheide zur Lastenverteilung. Nach § 181 Absatz 1 Satz 3 SGB VII erfolgen die Zahlungen der ausgleichspflichtigen Berufsgenossenschaften unmittelbar an die ausgleichsberechtigten Berufsgenossenschaften. Dementsprechend legt das BVA anhand des Berechnungsergebnisses die einzelnen Zahlungsströme fest. Es legt fest, welche ausgleichspflichtige Berufsgenossenschaft den für sie festgelegten Betrag an welche ausgleichsberechtigte Berufsgenossenschaft bis zum gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungstermin am 25. Juni eines Jahres überweisen muss. Um den Berufsgenossenschaften die Überweisungen zu erleichtern, erstellt das BVA hierzu eine Verrechnungsübersicht, die Bestandteil der dem Bescheid beigefügten Anlagen wird.

Anschließend führt das BVA die Erstattung der ihm entstandenen Verwaltungskosten durch die Berufsgenossenschaften durch (§ 181 Absatz 5 SGB VII). Die für die Durchführung der Lastenverteilung erforderlichen Verwaltungskosten richten sich pauschal nach den erforderlichen Stellenanteilen der beim BVA damit betrauten Personen. Für das Ausgleichsjahr 2011 beliefen sich die erstattungsfähigen Kosten auf 65 025,35 Euro.

Sobald alle Erstattungszahlungen der Berufsgenossenschaften eingegangen sind, informiert das BVA das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales über

den formalen Abschluss der Lastenverteilung für das betroffene Ausgleichsjahr.

## V. Wirkungen und Bewertung

Die Neuregelung der Lastenverteilung basiert auf dem Grundsatz, dass zunächst alle Berufsgenossenschaften ihre Strukturlast zu tragen haben, Berufsgenossenschaften mit einer Unteraltlast eine über den Zahlbetrag der aktuellen Renten hinausgehende Last. Die noch verbleibende Rentenlast – die Überaltlast der gesamten gewerblichen Unfallversicherung – wird anschließend solidarisch auf alle Träger umgelegt.

Die Verteilung der Überaltlast für das Ausgleichsjahr 2011 stellt sich wie folgt dar:

Die Anwendungsquote 60 Prozent ist Folge des gestaffelten Inkrafttretens der neuen Lastenverteilung im Übergangszeitraum 2008 bis 2014. Danach kommt das neue Verfahren mit einem jährlich gesteigerten Anteil, für das Ausgleichsjahr 2011 in Höhe von 60 Prozent, zur Anwendung (vgl. zum Übergangszeitraum die Darstellung sowie die Tabelle 1 in Abschnitt III). Für eine Bewertung der Auswirkungen ist deshalb das Ergebnis des in der Übergangszeit noch fortwirkenden alten Lastenausgleichsverfahrens, das von der DGUV durchgeführt wird, mit zu berücksichtigen. Dieses Verfahren kam für das Ausgleichsjahr 2011 mit einer Quote von 40 Prozent zur Anwendung (s. Tabelle 3, S. 10).

Tabelle 2

### Lastenverteilung für 2011 (Anwendungsquote 60 Prozent)\*

Berufsgenossenschaft	Ausgleichsanspruch	Ausgleichspflicht
Rohstoffe und chemische Industrie	299.969.301 Euro	
Holz und Metall		14.088.678 Euro
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse		88.846.466 Euro
Nahrungsmittel und Gastgewerbe		52.007 Euro
Bauwirtschaft	205.649.679 Euro	
Handel und Warendistribution		104.716.795 Euro
Verwaltung		231.164.446 Euro
Transport und Verkehrswirtschaft		24.855.606 Euro
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege		41.894.982 Euro
<b>Umverteilungsvolumen</b>	<b>505.618.980 Euro</b>	

\* Alle Werte hier und in den folgenden Tabellen auf volle Euro-Beträge gerundet

Tabelle 3

**DGUV-Lastenausgleich für 2011 (Anwendungsquote 40 Prozent)**

<b>Berufsgenossenschaft</b>	<b>Ausgleichsanspruch</b>	<b>Ausgleichspflicht</b>
Rohstoffe und chemische Industrie	139.807.941 Euro	
Holz und Metall		58.983.396 Euro
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse		44.366.050 Euro
Nahrungsmittel und Gastgewerbe		3.140.047 Euro
Bauwirtschaft	80.159.609 Euro	
Handel und Warendistribution		39.840.973 Euro
Verwaltung		56.527.783 Euro
Transport und Verkehrswirtschaft		9.233.164 Euro
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege		7.876.137 Euro
<b>Umverteilungsvolumen</b>	<b>219.967.550 Euro</b>	

Das Gesamtergebnis aus neuer Lastenverteilung und altem Lastenausgleich für das Ausgleichsjahr 2011 stellt sich dann wie folgt dar:

Tabelle 4

**Lastenverteilung und DGUV-Lastenausgleich für 2011 gesamt**

<b>Berufsgenossenschaft</b>	<b>Ausgleichsanspruch</b>	<b>Ausgleichspflicht</b>
Rohstoffe und chemische Industrie	439.777.242 Euro	
Holz und Metall		73.072.074 Euro
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse		133.212.516 Euro
Nahrungsmittel und Gastgewerbe		3.192.054 Euro
Bauwirtschaft	285.809.288 Euro	
Handel und Warendistribution		144.557.768 Euro
Verwaltung		287.692.229 Euro
Transport und Verkehrswirtschaft		34.088.770 Euro
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege		49.771.119 Euro
<b>Umverteilungsvolumen</b>	<b>725.586.530 Euro</b>	

Bereits bei singulärer Betrachtung nur dieses einen Ausgleichsjahres wird Folgendes deutlich:

- Das Umverteilungsvolumen ist deutlich angestiegen. Betrug das Volumen des früheren Lastenausgleichs im Jahr 2007, dem letzten Jahr vor der Neugestaltung, rd. 564 Mio. Euro, ist innerhalb der letzten vier Jahre bereits eine deutliche Steigerung auf rd. 726 Mio. Euro, d. h. um fast 30 Prozent erfolgt. Es handelt sich dabei um eine reale Steigerung, da sich das zugrunde liegende Rentenvolumen der Berufsgenossenschaften in diesem Zeitraum nur geringfügig verändert hat.
- Es kommt zu einer höheren Entlastung strukturschwacher Branchen. Mit der BG Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) und der BG der Bauwirtschaft (BG BAU) werden zwar nominal nur zwei von neun Berufsgenossenschaften entlastet. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass sich die Zahl der Berufsgenossenschaften durch die Fusionsprozesse der letzten Jahre deutlich verringert hat. So sind verschiedene strukturschwache Branchen und die ihnen zugehörigen Berufsgenossenschaften wie die frühere Bergbau-BG, die frühere Steinbruchs-BG oder die frühere Zucker-BG zusammen mit anderen Berufsgenossenschaften in der BG RCI aufgegangen. Die Gesamtentlastung der BG RCI betrug für 2011 rd. 440 Mio. Euro gegenüber rd. 382 Mio. Euro für 2007, die Entlastung

der BG BAU ist von rd. 178 Mio. Euro für 2007 auf rd. 286 Mio. Euro angestiegen.

Ergänzend sind im Anhang 3 die Ergebnisse der Lastenverteilung (Tabelle 1) und des Lastenausgleichs in der Entwicklung seit Beginn des Übergangszeitraums 2008 (Tabelle 2) dargestellt.

Die Bewertung der neuen Lastenverteilung ist aber nicht allein auf Basis eines einzigen Ausgleichsjahres möglich, sondern erfordert einen grundlegenden Vergleich zwischen altem und neuem System. Zu diesem Zweck sind vom BVA und von der DGUV zwei Berechnungen durchgeführt worden:

- Wie würde sich die neue Lastenverteilung darstellen, wenn sie bereits für das Ausgleichsjahr 2011 vollständig, d. h. zu 100 Prozent angewendet worden wäre?
- Wie würde sich der frühere Lastenausgleich darstellen, wenn er für das Ausgleichsjahr 2011 unverändert, d. h. zu 100 Prozent angewendet worden wäre?

Die Berechnungen sind keine Schätzungen, sondern auf der Grundlage der von den Berufsgenossenschaften gemeldeten und verwendeten Ist-Zahlen für das Umlagejahr 2011 und unter Anwendung der gesetzlichen Berechnungsvorschriften für die Lastenverteilung bzw. den Lastenausgleich durchgeführt worden.

Die Ergebnisse stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 5

#### Lastenverteilung für 2011 (Hochrechnung auf Anwendungsquote 100 Prozent)

Berufsgenossenschaft	Ausgleichsanspruch	Ausgleichspflicht
Rohstoffe und chemische Industrie	447.868.575 Euro	
Holz und Metall		9.263.602 Euro
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse		138.936.436 Euro
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	2.100.612 Euro	
Bauwirtschaft	346.873.377 Euro	
Handel und Warendistribution		167.026.429 Euro
Verwaltung		374.479.674 Euro
Transport und Verkehrswirtschaft		39.067.272 Euro
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege		68.069.151 Euro
<b>Umverteilungsvolumen</b>	<b>796.842.564 Euro</b>	

Tabelle 6

**Lastenausgleich für 2011 (Hochrechnung auf Anwendungsquote 100 Prozent)**

<b>Berufsgenossenschaft</b>	<b>Ausgleichsanspruch</b>	<b>Ausgleichspflicht</b>
Rohstoffe und chemische Industrie	335.809.706 Euro	
Holz und Metall		143.728.930 Euro
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse		108.109.830 Euro
Nahrungsmittel und Gastgewerbe		7.850.117 Euro
Bauwirtschaft	200.399.021 Euro	
Handel und Warendistribution		97.083.262 Euro
Verwaltung		137.745.170 Euro
Transport und Verkehrswirtschaft		22.499.090 Euro
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege		19.192.328 Euro
<b>Umverteilungsvolumen</b>	<b>536.208.727 Euro</b>	

Diese Daten belegen nachdrücklich die Wirkungen der neuen Lastenverteilung:

- Das Umverteilungsvolumen ist mit rd. 797 Mio. Euro gegenüber dem früheren Ausgleichsverfahren erheblich höher. Dies entspricht der unterschiedlichen Zielsetzung der beiden Verfahren: Nach der neuen Lastenverteilung werden die Rentenaufwendungen von allen gewerblichen Berufsgenossenschaften nach einheitlichen Regeln gemeinsam getragen. Nach dem Lastenausgleich werden ausschließlich Berufsgenossenschaften von Spitzenbelastungen entlastet, die durch Strukturveränderungen oder aus anderen Gründen unverhältnismäßig stark belastet sind.
- Die Verschiebungen in der Be- und Entlastung der einzelnen Berufsgenossenschaften zeigen den deutlich größeren Solidareffekt im Rahmen des neuen Verfahrens. Durch die gemeinsame Lastentragung werden die Rentenlasten gleichmäßiger als im früheren Lastenausgleich auf die Berufsgenossenschaften verteilt und damit strukturbedingte Belastungsverschiebungen ausgeglichen. So werden insbesondere die Berufsgenossenschaften stärker belastet, bei denen in den letzten Jahren der Versichertenbestand und damit die Entgeltsummen angewachsen sind, namentlich die Verwaltungs-BG, die BG Handel und Warendistribution und die BG Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Die Belastung der BG Holz und Metall wird deutlich zurückgeführt, die BG RCI und die BG BAU werden demgegenüber erheblich stärker entlastet.

Das neue Verfahren stärkt damit die solidarische Lastenverteilung zwischen den Gewerbebranchen nachhaltig. Indem sich die Eigenbelastung an der jeweils aktuellen Struktur der einzelnen Berufsgenossenschaft ausrichtet,

ist das Instrumentarium dafür geschaffen, auch künftig gesamtwirtschaftliche oder branchenspezifische Entwicklungen systemgerecht berücksichtigen zu können.

Der frühere Lastenausgleich musste, insbesondere wegen der Strukturkrise im Baugewerbe, in kurzen Zeitabständen zweimal geändert werden. Aus den bisherigen Ergebnissen der neuen Lastenverteilung sowie den Vergleichsberechnungen für die Wirkung, wenn sie bereits seit 2008 vollständig in Kraft wäre, ergeben sich demgegenüber keinerlei Hinweise auf vergleichbare Verzerrungen (vgl. hierzu Tabelle im Anhang 4: Ergebnisse der Lastenverteilung bei einer Anwendungsquote von 100 Prozent in der Entwicklung seit Beginn des Übergangszeitraums 2008).

Gleichzeitig bleibt in dem neuen Verfahren eine angemessene und risikogerechte finanzielle Beteiligung der Mitgliedsunternehmen auch strukturschwacher Berufsgenossenschaften erhalten. Es ist keine allgemeine Nivellierung der Beitragsbelastung erfolgt. Unterschiedliche Gefährdungen spiegeln sich auch weiterhin in unterschiedlichen Belastungen wider. So müssen die Mitgliedsunternehmen der BG BAU trotz der Ausgleichsmittel von den anderen Berufsgenossenschaften über 650 Mio. Euro und damit rd. 70 Prozent der Gesamtrentenaufwendungen ihrer Berufsgenossenschaft weiterhin selbst tragen.

Neben dem neuen systematischen Ansatz der Verteilung der Altlasten auf alle Berufsgenossenschaften hat sich damit auch der vom Gesetzgeber gewählte Verteilungsmaßstab von 70 Prozent nach dem Verhältnis der Entgelte und 30 Prozent nach dem Verhältnis der Neurenten als sachgerecht erwiesen. Hierdurch werden die Grundsätze von Solidarität einerseits und Verursachungsgerechtigkeit andererseits angemessen und ausgewogen berücksichtigt. Das unterschiedliche Unfallrisiko in den einzelnen Bran-

chen und damit die Verantwortlichkeit der dortigen Unternehmer für die verursachten Rentenlasten bleibt ein wesentlicher Faktor für die Lastenverteilung.

So ist etwa der Durchschnittsbeitragssatz für die Mitgliedsunternehmen der Verwaltungs-BG von 0,79 Prozent in 2007 auf 0,91 Prozent der beitragspflichtigen Entgelte in 2011 gestiegen. Damit bleibt der Beitragssatz aber immer noch deutlich unter dem Durchschnitt aller Branchen von aktuell 1,32 Prozent. Demgegenüber ist der Durchschnittsbeitragssatz der BG RCI im gleichen Zeitraum von 1,76 auf 1,44 Prozent gesunken. Dieser hoch belastete Bereich wird damit spürbar entlastet, die Beiträge liegen – wegen des weiterhin überdurchschnittlichen Risikos – aber immer noch über dem Durchschnitt.

### **Schutz von Kleinunternehmen und gemeinnützigen Unternehmen**

Die besonderen Regelungen zum Schutz von Kleinunternehmen vor übermäßigen Belastungen haben sich bewährt.

Die Lastenverteilung wirkt auf kleine und größere Unternehmen unterschiedlich. Denn das Gesetz enthält für die solidarische Verteilung der Überaltlast eine Freibetragsregelung, die insbesondere zugunsten kleiner Unternehmen wirkt. Diese Verteilung erfolgt zu einem deutlich überwiegenden Teil (zu 70 Prozent) nach dem Verhältnis der Arbeitsentgelte. Bei der Feststellung, in welcher Höhe die Arbeitsentgelte zu berücksichtigen sind, bleibt nach § 180 Absatz 1 SGB VII für alle Unternehmen ein Betrag in der Höhe des Sechsfachen der für das Ausgleichsjahr geltenden Bezugsgröße jährlich unberücksichtigt (2012: insgesamt 189 000 Euro). Die Bezugsgröße entspricht dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Damit sind Unternehmen, die bis zu sechs Personen mit Durchschnittsentgelt beschäftigen (bei geringerer Entlohnung entsprechend mehr Personen), von der Überaltlast völlig freigestellt, soweit die Verteilung nach Entgelten erfolgt. Beteiligt werden sie lediglich an der Verteilung nach Neurenten (30 Prozent).

Die Bedeutung dieser Regelung zeigt sich exemplarisch bei der BG Handel und Warendistribution, einer Berufsgenossenschaft mit besonders hohem Kleinunternehmensanteil. Diese Berufsgenossenschaft ist nach dem neuen Verfahren insgesamt zu einem deutlich höheren Solidaranteil verpflichtet als nach dem alten Lastenausgleich (167 Mio. Euro gegenüber 97 Mio. Euro – vgl. oben Tabellen 5 und 6). Bei dem ganz überwiegenden Teil der bei dieser Berufsgenossenschaft versicherten Unternehmen handelt es sich aber um Kleinunternehmen. Nach der letzten Statistik (2010) waren von den rd. 440 000 Mitgliedsunternehmen fast 90 Prozent (rd. 392 000) Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten. Unter Berücksichtigung der im Handel eher unterdurchschnittlichen Arbeitsentgelte wird damit der weitaus überwiegende Teil der Unternehmen von der Freibetragsregelung vollständig erfasst.

Die Entscheidung des Gesetzgebers für den „entgeltlastigen“ Verteilungsschlüssel für die Überaltlast von 70 zu

30 Prozent hat damit zusammen mit der Freibetragsregelung zu einem besonderen Schutz für Kleinbetriebe geführt.

Die Interessen der gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen sind durch die besondere Schutzklausel des § 180 Absatz 2 SGB VII gewahrt. Die Entgeltsummen solcher Unternehmen bleiben für die Verteilung der Lasten außer Betracht.

### **Überprüfung der Rentenwertfaktoren**

Für die Ermittlung der Strukturlast, d. h. der Belastung, die jede Berufsgenossenschaft zu tragen hätte, wenn ihre gegenwärtige Risikostruktur bereits in der Vergangenheit bestanden hätte, werden die Neurenten mit den sog. Rentenwertfaktoren multipliziert (vgl. die Darstellung in Abschnitt IV.1). Diese Rentenwertfaktoren sind gesetzlich festgesetzt. Für Arbeitsunfälle beträgt der Faktor 5,5, für Berufskrankheiten 3,4. Nach § 178 Absatz 1 SGB VII sind die Faktoren neu festzusetzen, wenn die Summe der Rentenwerte hiervon jeweils um mehr als 0,2 abweicht, erstmals für das Ausgleichsjahr 2014.

Die Rentenwertfaktoren bilden in Verbindung mit der Summe der Neurenten die maßgeblichen Parameter für die Berechnung der aktuellen Rentenlast einer Berufsgenossenschaft. Die Verwendung der Faktoren erspart die ansonsten vorzunehmende Ermittlung der Rentenwerte. Hierzu wären jährlich neu nach versicherungsmathematischen Grundsätzen die zu erwartenden Aufwendungen für Versicherungsfälle, für die im Ausgleichsjahr oder in einem der vier vorangegangenen Jahre erstmals Rente, Sterbegeld oder Abfindung festgestellt wurde, bis zum Ende ihrer Laufzeit (bei Abfindungen bis zum Ablauf des fünften Jahres) ohne Abzinsung und ohne Berücksichtigung von Rentenanpassungen zu berechnen.

Die den festgesetzten Faktoren bei der Entwicklung des neuen Lastenverteilungskonzepts zugrunde liegenden Berechnungen der DGUV haben sich als zutreffend erwiesen. Wie das BVA auf Basis neuerer Daten der DGUV sowie der Sterbetafeln 2008/2010 berechnet hat, hätten der Rentenwertfaktor für Arbeitsunfälle im Jahr 2009 bei 5,44 und im Jahr 2010 bei 5,66, der Rentenwertfaktor für Berufskrankheiten im Jahr 2009 bei 3,39 und im Jahr 2010 bei 3,23 gelegen. Alle Werte hätten damit innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Korridors von +/-0,2 zu den festgesetzten Werten gelegen. Vergleichswerte für das Jahr 2011 liegen noch nicht vor.

### **Verwaltungskosten**

Die für die Durchführung der Lastenverteilung erforderlichen Verwaltungskosten haben sich als niedriger erwiesen, als ursprünglich angenommen.

Im Gesetz ist festgelegt, dass sich die Kostenerstattung pauschal nach den erforderlichen Stellenanteilen der beim BVA damit betrauten Personen richtet (§ 181 Absatz 5 SGB VII). Der Gesetzgeber war davon ausgegangen, dass für die Durchführung des Verfahrens auf Dauer ein- bis zwei Stellen im gehobenen Dienst des Bundes erforder-

lich sind (Gesetzentwurf der Bundesregierung zum UVMG, Abschnitt C. Finanzieller Teil – Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte – Bundesratsdrucksache 113/08 vom 14. März 2008). Maßgeblich sind die Personalkostenansätze des Bundes einschließlich der Sachkostenpauschale des jeweiligen Arbeitsplatzes.

Die tatsächliche Kostenentwicklung ist günstiger verlaufen. Zuletzt hat das BVA für die Durchführung der Lastenverteilung für das Ausgleichsjahr 2011 einen Stellenanteil von 65 Prozent einer Stelle im gehobenen Dienst einschließlich Sachkostenpauschale in Höhe von 65 025,35 Euro geltend gemacht. Die Entwicklung der Verwaltungskosten seit dem Jahr 2008 im Einzelnen ist im Anhang 5 dargestellt.

## VI. Zusammenfassung

Mit dem früheren Lastenausgleich wurde im Jahr 1963 erstmals ein Solidarausgleich zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften – seinerzeit ausschließlich zugunsten des Bergbaus – eingeführt und 1967 generalisiert. Anfang der 2000er Jahre stieß dieser Ausgleich an seine Grenzen. Die beiden Modifikationen in den Jahren 2003 und 2005 haben zwar zu kurzfristigen Entlastungen – namentlich zugunsten der Bauwirtschaft – geführt, waren aber kein systematischer Neuanfang. Mit der im Jahr 2008 eingeführten neuen Lastenverteilung, die bis 2014 stufenweise den bisherigen Lastenausgleich ablöst, ist ein neuer systematischer Ansatz zugrunde gelegt worden.

Alle Berufsgenossenschaften tragen ihre Rentenlasten grundsätzlich gemeinsam. Ihre jeweilige Rentenlast muss die einzelne Berufsgenossenschaft lediglich in Höhe eines Mehrfachen – z. B. des 5,5-fachen bei Arbeitsunfäl-

len – ihrer Neurenten, d. h. in Höhe ihrer Strukturlast selbst tragen. Die darüber hinaus gehenden Rentenlasten zählen dagegen als Überaltlast und werden gemeinsam getragen. Im Ergebnis werden traditionelle Branchen mit hoher Rentenaltlast finanziell entlastet.

Diese Entlastung haben solche Branchen zu finanzieren, die eine hohe Rentenneulast haben bzw. in denen vergleichsweise hohe Arbeitsentgelte gezahlt werden. Soweit der Verteilungsschlüssel zu 30 Prozent auf die Neurenten abhebt, folgt die Lastenverteilung dem Verursachungsprinzip. Soweit er zu 70 Prozent auf die Arbeitsentgelte abstellt, folgt die Verteilung dem Solidarprinzip. Das Solidarprinzip ist in der gesamten Sozialversicherung zentral, das Verursachungsprinzip speziell in der Unfallversicherung bedeutsam. Die Mischung beider Prinzipien – auch in der konkret gewählten Form – ist daher in diesem Sozialversicherungszweig gerechtfertigt und opportun.

Die neue Lastenverteilung ist selbstregulierend, da jede Berufsgenossenschaft in Bezug auf ihre Rentenlasten früherer Jahre den Anteil leistet, der dem aktuellen Verursachungsstand und der heutigen Leistungsfähigkeit der in ihr vertretenen Branchen entspricht. Damit hat sich die durch den Gesetzgeber getroffene Lösung bewährt und wird sich aller Voraussicht nach weiter bewähren. Positiv zu bewerten ist in diesem Zusammenhang ebenfalls die Erhöhung des Ausgleichsvolumens gegenüber dem früheren Lastenausgleich. Grundlegende Änderungen durch den Gesetzgeber sind somit nicht indiziert. Dies gilt vorerst auch für die Festlegung der Parameter im Detail, da sich insbesondere die Rentenwertfaktoren zur Bestimmung der Strukturlast bislang als zutreffend erwiesen haben.

**Anhang**

- Anhang 1 Gesetzliche Vorschriften zur Lastenverteilung (Auszug aus dem SGB VII)
- Anhang 2 Tabellen zur Durchführung der Lastenverteilung für 2011
- Anhang 2a Tabelle zur Lastenverteilung für 2011 einschließlich Korrektur für 2010
- Anhang 3 Ergebnisse der Lastenverteilung und des Lastenausgleichs in der Entwicklung seit Beginn des Übergangszeitraums 2008 bis 2011
- Anhang 4 Ergebnisse der Lastenverteilung bei einer Anwendungsquote von 100 % in der Entwicklung seit Beginn des Übergangszeitraums 2008 bis 2011
- Anhang 5 Entwicklung der Verwaltungskosten für die Durchführung der Lastenverteilung 2008 bis 2011

## Anhang 1

**Siebttes Buch Sozialgesetzbuch  
Gesetzliche Unfallversicherung****Sechstes Kapitel  
Aufbringung der Mittel****Siebter Unterabschnitt  
Lastenverteilung zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften**

## § 176

**Grundsatz**

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften tragen ihre Rentenlasten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gemeinsam.

## § 177

**Begriffsbestimmungen**

(1) Rentenlasten sind die Aufwendungen der Berufsgenossenschaften für Renten, Sterbegeld und Abfindungen.

(2) Ausgleichsjahr ist das Kalenderjahr, für das die Rentenlasten gemeinsam getragen werden.

(3) Neurenten eines Jahres sind die Rentenlasten des Ausgleichsjahres aus Versicherungsfällen, für die im Ausgleichsjahr oder in einem der vier vorangegangenen Jahre erstmals Rente, Sterbegeld oder Abfindung festgestellt wurde. Abfindungen sind dabei auf den Gesamtbetrag zu reduzieren, der bei laufender Rentenzahlung bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Jahr der erstmaligen Feststellung der Rente geleistet worden wäre; Abfindungen nach § 75 werden in Höhe der Abfindungssumme berücksichtigt.

(4) Rentenwert einer Berufsgenossenschaft sind die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen bis zum Ende ihrer Laufzeit ohne Abzinsung und ohne Berücksichtigung von Rentenanpassungen zu erwartenden Aufwendungen für solche Versicherungsfälle, für die im Ausgleichsjahr erstmals Rente, Sterbegeld oder Abfindung festgestellt wurde.

(5) Entgeltsumme einer Berufsgenossenschaft sind die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte und Versicherungssummen.

(6) Entgeltanteil einer Berufsgenossenschaft ist das Verhältnis ihrer Entgeltsumme zu der Entgeltsumme aller Berufsgenossenschaften.

(7) Latenzfaktor einer Berufsgenossenschaft ist das Verhältnis des Entgeltanteils im Ausgleichsjahr zum Entgeltanteil im 25. Jahr, das dem Ausgleichsjahr vorausgegangen ist.

(8) Freistellungsfaktor einer Berufsgenossenschaft ist das Verhältnis ihrer nach § 180 Absatz 2 reduzierten Entgeltsumme zu ihrer Entgeltsumme.

(9) Berufskrankheiten-Neurenten-Lastsatz einer in einer Tarifstelle gebildeten Gefahrgemeinschaft ist das Verhältnis der Berufskrankheiten-Neurenten der Gefahrgemeinschaft zu ihrer Entgeltsumme.

#### § 178

##### **Gemeinsame Tragung der Rentenlasten**

(1) Jede Berufsgenossenschaft trägt jährlich Rentenlasten in Höhe des 5,5fachen ihrer Neurenten für Arbeitsunfälle und des 3,4fachen ihrer mit dem Latenzfaktor gewichteten Neurenten für Berufskrankheiten. Die in Satz 1 genannten Werte sind neu festzusetzen, wenn die Summe der Rentenwerte von dem 5,5fachen aller Neurenten für Arbeitsunfälle oder dem 3,4fachen aller Neurenten für Berufskrankheiten um mehr als 0,2 abweicht. Die Festsetzung gilt für höchstens sechs Kalenderjahre. Die Werte sind erstmals für das Ausgleichsjahr 2014 neu festzusetzen.

(2) Soweit die Rentenlasten für Arbeitsunfälle die nach Absatz 1 zu tragenden Lasten übersteigen, tragen die Berufsgenossenschaften den übersteigenden Betrag nach folgender Maßgabe gemeinsam:

1. 30 Prozent nach dem Verhältnis ihrer mit dem Freistellungsfaktor gewichteten Neurenten für Arbeitsunfälle und
2. 70 Prozent nach dem Verhältnis der Arbeitsentgelte ihrer Versicherten.

(3) Soweit die Rentenlasten für Berufskrankheiten die nach Absatz 1 zu tragenden Lasten übersteigen, tragen die Berufsgenossenschaften den übersteigenden Betrag nach folgender Maßgabe gemeinsam:

1. 30 Prozent nach dem Verhältnis ihrer mit dem Produkt aus Freistellungs- und Latenzfaktor gewichteten Neurenten für Berufskrankheiten und
2. 70 Prozent nach dem Verhältnis der Arbeitsentgelte ihrer Versicherten.

#### § 179

##### **Sonderregelung bei außergewöhnlicher Belastung**

(1) Neurenten für Berufskrankheiten einer Tarifstelle gelten nicht als Neurenten im Sinne von § 177 Absatz 3, soweit

1. der Berufskrankheiten-Neurenten-Lastsatz der Tarifstelle einen Wert von 0,04 übersteigt,
2. die Berufskrankheiten-Neurenten der Tarifstelle an den Berufskrankheiten-Neurenten aller Berufsgenossenschaften mindestens 2 Prozent betragen und
3. die Tarifstelle mindestens zwölf Kalenderjahre unverändert bestanden hat.

Wird die Tarifstelle aufgelöst, findet Satz 1 weiterhin Anwendung, wenn die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 im Übrigen vorliegen.

(2) Der von den Berufsgenossenschaften nach § 178 Absatz 2 und 3 gemeinsam zu tragende Betrag umfasst über die Rentenlasten hinaus auch die einer Tarifstelle zuzuordnenden Rehabilitationslasten für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, wenn

noch Anhang 1

1. die Gesamtrennenlast der Tarifstelle mindestens 2 Prozent der Gesamtrennenlast aller Berufsgenossenschaften beträgt,
2. die Entschädigungslast der Tarifstelle mindestens 75 Prozent der ihr zuzuordnenden Entgeltsumme beträgt und
3. die Tarifstelle mindestens zwölf Kalenderjahre unverändert bestanden hat;

dies gilt bis zum Ausgleichsjahr 2031 auch für die der Tarifstelle zuzuordnenden anteiligen Verwaltungs- und Verfahrenskosten. Wird die Tarifstelle aufgelöst, findet Satz 1 weiterhin Anwendung, wenn die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 im Übrigen vorliegen. Rehabilitationslasten nach Satz 1 sind die Aufwendungen der Berufsgenossenschaft für Leistungen nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels einschließlich der Leistungen nach dem Neunten Buch. Entschädigungslast nach Satz 1 Nr. 2 sind die Aufwendungen für Rehabilitation nach Satz 3 und für Renten, Sterbegeld, Beihilfen und Abfindungen. Die anteiligen Verwaltungs- und Verfahrenskosten nach Satz 1 sind entsprechend dem Verhältnis der Entschädigungslast der Tarifstelle zur Entschädigungslast aller Tarifstellen der Berufsgenossenschaft zu ermitteln. Ergibt sich aus dem Verhältnis der Entschädigungslast der Tarifstelle zur Entschädigungslast aller gewerblichen Berufsgenossenschaften ein geringerer Verwaltungskostenbetrag, ist stattdessen dieser zugrunde zu legen. Er wird den jeweils nach § 178 Absatz 2 und 3 zu verteilenden Lasten im Verhältnis der Entschädigungslasten der Tarifstelle für Unfälle und Berufskrankheiten zugeordnet.

#### § 180

##### **Freibeträge, Unternehmen ohne Gewinnerzielungsabsicht**

(1) Bei der Anwendung des § 178 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 Nr. 2 bleibt für jedes Unternehmen eine Jahresentgeltsumme außer Betracht, die dem Sechsfachen der Bezugsgröße des Kalenderjahres entspricht, für das der Ausgleich durchgeführt wird. Der Freibetrag wird auf volle 500 Euro aufgerundet.

(2) Außer Betracht bleiben ferner die Entgeltsummen von Unternehmen nicht gewerbmäßiger Bauarbeiten sowie von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen.

#### § 181

##### **Durchführung des Ausgleichs**

(1) Das Bundesversicherungsamt führt nach Ablauf des Ausgleichsjahres die Lastenverteilung nach § 178 durch. Zu diesem Zweck ermittelt es die auszugleichenden Beträge und berechnet den Ausgleichsanteil, der auf die einzelne Berufsgenossenschaft entfällt. Der Zahlungsausgleich aufgrund der auszugleichenden Beträge erfolgt durch unmittelbare Zahlungen der ausgleichspflichtigen an die ausgleichsberechtigten Berufsgenossenschaften nach Zugang des Bescheides.

(2) Die Berufsgenossenschaften haben dem Bundesversicherungsamt bis zum 20. März des auf das Ausgleichsjahr folgenden Kalenderjahres die Angaben zu machen, die für die Berechnung des Ausgleichs erforderlich sind. Das Bundesversicherungsamt stellt gegenüber den Berufsgenossenschaften bis zum 31. März diesen Jahres den jeweiligen Ausgleichsanteil fest. Die ausgleichspflichtigen Berufsgenossenschaften zahlen den auf sie entfallenden Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 bis zum 25. Juni diesen Jahres an die ausgleichsberechtigten Berufsgenossenschaften.

(3) Die Werte nach § 178 Absatz 1 Satz 1 sind vom Bundesversicherungsamt unter Berücksichtigung der Rentenwerte zu überprüfen. Das Bundesministerium für Arbeit und

noch Anhang 1

Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Werte nach § 178 Absatz 1 Satz 1 neu festzusetzen. Es kann die Befugnis nach Satz 2 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Bundesversicherungsamt übertragen. Rechtsverordnungen, die nach Satz 3 erlassen werden, bedürfen einer Anhörung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. und ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

(4) Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat alle vier Jahre bis zum 31. Dezember des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres, erstmals bis zum 31. Dezember 2012, über die Wirkungen der gemeinsamen Tragung der Rentenlasten nach § 178 zu berichten.

(5) Die Berufsgenossenschaften erstatten dem Bundesversicherungsamt die Verwaltungskosten, die bei der Durchführung des Ausgleichs entstehen. Das Bundesversicherungsamt weist die für die Durchführung der Abrechnung erforderlichen Verwaltungskosten pauschal nach Stellenanteilen nach. Der Ermittlung der Verwaltungskosten sind die Personalkostenansätze des Bundes einschließlich der Sachkostenpauschale zugrunde zu legen. Zusätzliche Verwaltungsausgaben können in ihrer tatsächlichen Höhe hinzugechnet werden. Die Aufteilung des Erstattungsbetrages auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften erfolgt entsprechend ihrem Anteil an dem Zahlungsvolumen für Rentenlasten im Ausgleichsjahr vor Durchführung des Ausgleichs.

(6) Klagen gegen Feststellungsbescheide nach Absatz 2 einschließlich der hierauf entfallenden Verwaltungskosten nach Absatz 5 haben keine aufschiebende Wirkung.

## **Zehntes Kapitel Übergangsrecht**

### **§ 220**

#### **Ausgleich unter den gewerblichen Berufsgenossenschaften**

(1) Die §§ 176 bis 181 gelten für die Ausgleichsjahre 2008 bis 2013 mit der Maßgabe, dass die Rentenlasten im Jahr 2008 in Höhe von 15 Prozent, im Jahr 2009 in Höhe von 30 Prozent, im Jahr 2010 in Höhe von 45 Prozent, im Jahr 2011 in Höhe von 60 Prozent, im Jahr 2012 in Höhe von 75 Prozent und im Jahr 2013 in Höhe von 90 Prozent nach § 178 gemeinsam getragen werden.

(2) Die §§ 176 bis 181 in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung sind für die Ausgleichsjahre 2008 bis 2013 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Bei der Ermittlung der Ausgleichsberechtigung und deren Höhe sind die zugrunde zu legenden Rechengrößen für das Ausgleichsjahr 2008 in Höhe von 85 Prozent, für das Ausgleichsjahr 2009 in Höhe von 70 Prozent, für das Ausgleichsjahr 2010 in Höhe von 55 Prozent, für das Ausgleichsjahr 2011 in Höhe von 40 Prozent, für das Ausgleichsjahr 2012 in Höhe von 25 Prozent und für das Ausgleichsjahr 2013 in Höhe von 10 Prozent anzusetzen.
2. § 176 Absatz 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass anstelle des Wertes 1,25 für das Ausgleichsjahr 2008 der Wert 1,35, für die Ausgleichsjahre 2009 und 2010 der Wert 1,3 und für das Ausgleichsjahr 2011 der Wert 1,275 anzuwenden ist.

noch Anhang 1

3. § 178 Absatz 1 gilt mit den Maßgaben, dass

- a) für die Berechnung des Rentenlastsatzes anstelle des Wertes 2,5 für das Ausgleichsjahr 2008 der Wert 3,3, für das Ausgleichsjahr 2009 der Wert 3,0 und für das Ausgleichsjahr 2010 der Wert 2,7 und
- b) für die Berechnung des Entschädigungslastsatzes anstelle des Wertes 3 für das Ausgleichsjahr 2008 der Wert 3,8, für das Ausgleichsjahr 2009 der Wert 3,4 und für das Ausgleichsjahr 2010 der Wert 3,2 anzuwenden ist.

Die Nummern 2 und 3 gelten nicht für die Lastenausgleichspflicht und -berechtigung von Berufsgenossenschaften vom Beginn des Ausgleichsjahres an, in dem sie sich mit einer oder mehreren anderen Berufsgenossenschaften nach § 118 in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung vereinigt haben.

(3) § 118 Absatz 4 in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung findet bis zum Umlagejahr 2013 auf gewerbliche Berufsgenossenschaften weiter Anwendung, die die Voraussetzungen des § 176 Absatz 5 in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung erfüllen, wenn die sich vereinigenden Berufsgenossenschaften bis zum 31. Dezember 2013 eine Vereinbarung nach § 176 Absatz 5 in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung abgeschlossen haben.

## Anhang 2

Tabelle 1: Ermittlung der Überaltlast für Renten aufgrund von Arbeitsunfällen 2011

	Rentenlast für Arbeitsunfälle (1)	Neurenten für Arbeitsunfälle (2)	5,5 x Spalte (2) (3)=5,5x(2)	Über- bzw. Unteraltlast Arbeitsunfälle (4)=(1)-(3)
Berufsgenossenschaft				
Rohstoffe und chemische Industrie	435.843.496,59	24.149.451,60	132.821.983,80	303.021.512,79
Holz und Metall	849.266.327,78	79.506.974,97	437.288.362,34	411.977.965,45
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	390.421.818,85	41.740.490,52	229.572.697,86	160.849.120,99
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	192.374.012,66	21.836.403,81	120.100.220,96	72.273.791,71
Bauwirtschaft	809.937.131,11	67.024.120,37	368.632.662,04	441.304.469,08
Handel und Warendistribution	362.383.233,26	45.905.759,45	252.481.676,98	109.901.556,29
Verwaltung	378.572.253,11	62.306.332,60	342.684.829,30	35.887.423,81
Transport und Verkehrswirtschaft	255.678.873,20	35.228.335,45	193.755.844,98	61.923.028,23
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	139.554.872,91	26.482.447,07	145.653.458,89	-6.098.585,97
<b>Summe</b>	<b>3.814.032.019,47</b>	<b>404.180.315,84</b>	<b>2.222.991.737,12</b>	<b>1.591.040.282,35</b>

noch Anhang 2

Tabelle 2: Ermittlung der Überalllast für Renten aufgrund von Berufskrankheiten 2011

	Rentenlast für Berufskrank- heiten (5)	Neurenten für Berufskrankheiten (6)	Neurenten nach § 179 Abs. 1 (7)	Neurenten für Berufskrankheiten (8)=(6)-(7)	3,4 x Latenzfak- tor x Spalte (8) (9)=3,4x(15)x(8)	Über- bzw. Unter- alllast Berufs- krankheiten (10)=(5)-(9)
<b>Berufsgenossenschaft</b>						
Rohstoffe und chemische Industrie	393.144.311,55	111.390.092,86	50.668.701,59	60.721.391,27	142.826.908,66	250.317.402,89
Holz und Metall	271.884.191,79	75.780.534,32		75.780.534,32	207.173.152,98	64.711.038,81
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	112.081.324,75	31.996.302,74		31.996.302,74	85.962.165,48	26.119.159,27
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	28.080.309,89	3.057.225,17		3.057.225,17	8.377.033,48	19.703.276,41
Bauwirtschaft	131.344.829,61	32.703.289,99		32.703.289,99	69.965.194,29	61.379.635,32
Handel und Warendistribution	39.478.430,52	8.307.945,03		8.307.945,03	28.743.950,64	10.734.479,88
Verwaltung	45.492.552,58	10.957.430,88		10.957.430,88	61.338.760,48	-15.846.207,90
Transport und Verkehrswirtschaft	16.904.983,32	4.507.120,55		4.507.120,55	19.076.162,86	-2.171.179,54
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	37.984.831,97	6.454.388,57		6.454.388,57	41.040.464,81	-3.055.632,84
<b>Summe</b>	<b>1.076.395.765,98</b>	<b>285.154.330,11</b>	<b>50.668.701,59</b>	<b>234.485.628,52</b>	<b>664.503.793,68</b>	<b>411.891.972,30</b>

noch Anhang 2

**Tabelle 3: Ermittlung des Latenzfaktors 2011**

	Entgeltsumme (11)	Entgeltanteil $(12) = (11) / \text{Sum.}(11)$	Entgeltsumme t- 25 (13)	Entgeltanteil t-25 $(14) = (13) / \text{Sum.}(13)$	Latenzfaktor $(15) = (12) / (14)$
Berufsgenossenschaft	50.271.394.633,56	0,064057988	64.847.518.668,00	0,092594222	0,691814094
Rohstoffe und chemische Industrie	143.542.851.121,25	0,182908516	159.311.272.869,00	0,227476759	0,804075622
Holz und Metall	110.477.551.378,00	0,140775280	124.769.157.323,00	0,178154898	0,790184730
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	35.104.077.698,52	0,044731136	38.871.875.432,00	0,055504222	0,805905107
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	40.092.444.969,77	0,051087529	56.860.764.511,00	0,081190127	0,629233277
Bauwirtschaft	110.375.769.438,00	0,140645585	96.796.945.267,00	0,138214045	1,017592569
Handel und Warendistribution	170.613.397.012,05	0,217402978	92.475.699.741,00	0,132043841	1,646445422
Verwaltung	29.590.971.489,11	0,037706097	21.213.294.837,00	0,030289957	1,244888267
Transport und Verkehrswirtschaft	94.711.025.870,43	0,120684890	45.194.348.413,00	0,064531930	1,870157771
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	<b>784.779.483.610,69</b>	<b>1,000000000</b>	<b>700.340.877.061,00</b>	<b>1,000000000</b>	<b>9,500246860</b>
Summe					

noch Anhang 2

**Tabelle 4: Ermittlung von Freistellungsfaktoren und Freibeträgen 2011**

	Entgeltsumme (16) = (11)	Entgeltsummen nach § 180 Abs. 2 (17)	Nach § 180 Abs. 2 reduzierte Entgelt- summe (18)=(16)-(17)	Frei- stellungsfaktor (19)=(18)/(16)	Freibetrag nach § 180 Abs. 1 (ohne gemeinnützige Entgeltsummen) (20)	Versicherungs- summen (ohne gemeinnützige Entgeltsummen und Freibeträge) (21)	Bereinigte Entgelt- summe (Arbeitsent- gelte) (22)=(16)-(17)-(20)-(21)
Berufsgenossenschaft	50.271.394.633,56	214.751.847,00	50.056.642.786,56	0,995728150	2.630.205.780,00	273.039.593,00	47.153.397.413,56
Rohstoffe und chemische Industrie	143.542.851.121,25	60.474.964,00	143.482.376.157,25	0,999578697	16.384.740.952,00	1.148.713.593,25	125.948.921.612,00
Holz und Metall	110.477.551.378,00	961.333.987,00	109.516.217.391,00	0,991298877	11.884.352.326,00	2.895.776.967,00	94.736.088.098,00
Energie Textil Elektro Medienzeugnisse	35.104.077.698,52	49.657.088,00	35.054.420.610,52	0,998585432	10.984.992.468,00	1.124.295.661,00	22.945.132.481,52
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	40.092.444.969,77	8.193.767,00	40.084.251.202,77	0,999795628	13.604.661.655,33	2.072.927.081,74	24.406.662.465,70
Bauwirtschaft	110.375.769.438,00	600.973,00	110.375.168.465,00	0,999994555	20.832.354.707,00	4.469.251.040,00	85.073.562.718,00
Handel und Warendistribution	170.613.397.012,05	13.674.714.965,00	156.938.682.047,05	0,919849700	30.065.698.616,00	6.167.599.968,73	120.705.383.462,32
Verwaltung	29.590.971.489,11	1.383.452,00	29.589.588.037,11	0,999953247	7.319.261.939,24	2.554.488.994,25	19.715.837.103,62
Transport und Verkehrswirtschaft	94.711.025.870,43	52.141.757.763,00	42.569.268.107,43	0,449464756	18.543.875.913,00	7.207.253.445,39	16.818.138.749,04
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	784.779.483.610,69	67.112.868.806,00	717.666.614.804,69	8,354248544	132.250.144.356,57	27.913.346.344,36	557.503.124.103,76
Summe							

noch Anhang 2

**Tabelle 5: Verteilung der Überalllasten für Arbeitsunfälle 2011**

	Neurenten x Freistellungs- faktor	Verhältniswert Neurenten	30 % Anteil Über- alllast für Arbeits- unfälle (Neurenten)	Verhältniswert Arbeitsentgelte	70 % Anteil Über- alllast für Arbeits- unfälle (Arbeitsent- gelte)
	(23)=(2)x(19)	(24)=(23)/Sum.(23)	(25)=0,3x(24)xSum.(4)	(26)=(22)/Sum.(22)	(27)=0,7x(26)xSum.(4)
Berufsgenossenschaft	24.046.288,77	0,062610668	29.884.828,31	0,084579611	94.198.697,81
Rohstoffe und chemische Industrie	79.473.478,48	0,208929543	98.769.971,63	0,225916082	251.609.111,05
Holz und Metall	41.377.280,51	0,107736341	51.423.857,37	0,169929251	189.254.998,02
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	21.805.514,74	0,056776239	27.099.984,97	0,041156958	45.837.664,29
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	67.010.422,53	0,174478787	83.280.833,53	0,043778521	48.757.373,77
Bauwirtschaft	45.905.509,50	0,119526744	57.051.559,31	0,152597464	169.952.098,16
Handel und Warendistribution	57.312.461,35	0,149227663	71.228.166,79	0,216510685	241.134.055,32
Verwaltung	35.226.688,44	0,091721700	43.779.875,80	0,0353664532	39.386.476,55
Transport und Verkehrswirtschaft	11.902.926,60	0,030992316	14.793.006,99	0,030166896	33.597.722,68
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	384.060.570,92	1,000000000	477.312.084,71	1,000000000	1.113.728.197,65
<b>Summe</b>					

noch Anhang 2

Tabelle 6: Verteilung der Überlasten für Berufskrankheiten 2011

	Neurenten x Freistellungs- faktor x Latenz- faktor (28)=(8)x(19)x(15)	Verhältnismwert Neurenten (29)=(28)/Sum.(28)	30 % Anteil Überlast für Berufskrankheiten (Neurenten) (30)=0,3x(29)xSum.(10)	Verhältnismwert Arbeitsentgelte (31)=(22)/Sum.(22)	70 % Anteil Über- last für Berufs- krankheiten (Arbeitsentgelte) (32)=0,7x(31)xSum.(10)
Berufsgenossenschaft	41.828.462,81	0,223779949	27.651.949,42	0,084579611	24.386.363,98
Rohstoffe und chemische Industrie	60.907.608,94	0,325852320	40.264.786,42	0,225916082	65.137.114,47
Holz und Metall	25.062.986,81	0,134085585	16.568.632,86	0,169929251	48.994.745,93
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	2.460.348,12	0,013162726	1.626.486,30	0,041156958	11.866.554,33
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	20.573.792,76	0,110068647	13.600.917,61	0,043778521	12.622.415,08
Bauwirtschaft	8.454.057,10	0,045228735	5.588.805,89	0,152597464	43.997.569,19
Handel und Warendistribution	16.594.835,42	0,088781446	10.970.509,52	0,216510685	62.425.309,24
Verwaltung	5.610.373,82	0,030015188	3.708.904,48	0,035364532	10.196.456,80
Transport und Verkehrswirtschaft	5.425.365,44	0,029025403	3.586.599,19	0,030166896	8.697.851,60
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	186.917.831,21	1,000000000	123.567.591,69	1,000000000	288.324.380,61
Summe					

noch Anhang 2

**Tabelle 7: Gesamtergebnis Lastenverteilung (100 %) 2011 ohne § 179 Abs. 2 SGB VII**

	DDR - Altren- ten- ausgleich	Rentenlasten vor Lastenverteilung mit DDR- Altren- ausgleich	Lasten gemäß § 178 Abs. 1 (Strukturlast)	Lasten gemäß § 178 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 (Neurenten)	Lasten gemäß § 178 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 (Arbeitsentgelte)	Rentenlast nach Verteilung
	(33)	(34)=(1)+(5)+(33)	(35)=(3)+(9)	(36)=(25)+(30)	(37)=(27)+(32)	(38)=(35)+(36)+(37)
Berufgenossenschaft						
Rohstoffe und chemische Industrie	-7.468.891,00	821.518.917,14	275.648.892,46	57.536.777,72	118.585.061,79	451.770.731,97
Holz und Metall	-8.845.330,00	1.112.305.189,57	644.461.515,31	139.034.758,05	316.746.225,52	1.100.242.498,88
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	-5.950.971,00	496.552.172,60	315.534.863,34	67.992.490,23	238.249.743,95	621.777.097,53
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	-164.831,00	220.289.491,55	128.477.254,44	28.726.471,27	57.704.218,62	214.907.944,33
Bauwirtschaft	8.636.681,00	949.918.641,72	438.597.856,33	96.881.751,15	61.379.788,84	596.859.396,32
Handel und Warendistribution	179.912,00	402.041.575,78	281.225.627,61	62.640.365,20	213.949.667,35	557.815.660,16
Verwaltung	7.428.754,00	431.493.559,69	404.023.589,78	82.198.676,32	303.559.364,56	789.781.630,66
Transport und Verkehrswirtschaft	1.790.700,00	274.374.556,52	212.832.007,83	47.488.780,28	49.582.933,35	309.903.721,46
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	4.393.976,00	181.933.680,88	186.693.923,69	18.379.606,18	42.295.574,28	247.389.104,15
<b>Summe</b>	<b>0,00</b>	<b>4.890.427.785,45</b>	<b>2.887.495.530,80</b>	<b>600.879.676,40</b>	<b>1.402.052.578,26</b>	<b>4.890.427.785,45</b>

noch Anhang 2

**Tabelle 8: Gesamtergebnis Lastenverteilung (60 %) 2011 ohne § 179 Abs 2 SGB VII**

	Rentenlasten vor Lastenverteilung mit DDR-Altrentenausgleich	Lasten gemäß § 178 Abs. 1 (Strukturlast)	nachrichtlich: Über/Unterlast vor Verteilung	Lasten gemäß § 178 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 (Neurenten)	Lasten gemäß § 178 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 (Arbeitsentgelte)	Rentenlast nach Verteilung	Ausgleichsträge (60 %)
	(39)=(34)x60%	(40)=(35)x60%	(41)=(39)-(40)	(42)=(36)x60 %	(43)=(37)x60%	(44)=(40)+(42)+(43)	(45)=(44)-(39)
<b>Berufsgenossenschaft</b>							
Rohstoffe und chemische Industrie	492.911.350,28	165.389.335,47	327.522.014,81	34.522.066,63	71.151.037,07	271.062.439,17	-221.848.911,11
Holz und Metall	667.383.113,74	386.676.909,19	280.706.204,55	83.420.854,83	190.047.735,30	660.145.499,32	-7.237.614,42
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	297.931.303,56	189.320.918,01	108.610.385,55	40.795.494,14	142.949.846,36	373.066.258,51	75.134.954,95
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	132.173.694,93	77.086.352,66	55.087.342,27	17.235.882,76	34.622.531,17	128.944.766,59	-3.228.928,34
Bauwirtschaft	569.951.185,03	263.158.713,80	306.792.471,23	58.129.050,69	36.827.873,31	358.115.637,80	-211.835.547,23
Handel und Warendistribution	241.224.945,47	168.735.376,57	72.489.568,90	37.584.219,12	128.369.800,41	334.689.396,10	93.464.450,63
Verwaltung	258.896.135,81	242.414.153,87	16.481.981,94	49.319.205,79	182.135.618,73	473.868.978,39	214.972.842,58
Transport und Verkehrswirtschaft	164.624.733,91	127.699.204,70	36.925.529,21	28.493.268,17	29.749.760,01	185.942.232,88	21.317.498,97
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	109.160.208,53	112.016.354,22	-2.856.145,69	11.027.763,71	25.377.344,57	148.421.462,50	39.261.253,97
<b>Summe</b>	<b>2.934.256.671,26</b>	<b>1.732.497.318,49</b>	<b>1.201.759.352,77</b>	<b>360.527.805,84</b>	<b>841.231.546,93</b>	<b>2.934.256.671,26</b>	<b>0,00</b>

noch Anhang 2

**Tabelle 9: Verteilung der Lasten nach § 179 Abs. 2 SGB VII für Arbeitsunfälle 2011**

	Reha-Lasten nach § 179 Abs. 2 vor Lastenverteilung (46)	Anteilige VVK nach § 179 Abs. 2 vor Lastenverteilung (47)	Summe Reha-Lasten und VVK für Arbeitsunfälle nach § 179 Abs. 2 (48)=(46)+(47)	30 % Anteil Überlastlast für Arbeitsunfälle (Neurenten) (49)=0,3xSum.(48)x(24)	70 % Anteil Überlastlast für Arbeitsunfälle (Arbeitsentgelte) (50)=0,7xSum.(48)x(26)
Berufsgenossenschaft					
Rohstoffe und chemische Industrie	15.448.600,86	15.758.680,47	31.207.281,33	586.172,62	1.847.649,80
Holz und Metall			0,00	1.937.312,54	4.935.158,71
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse			0,00	1.008.647,49	3.712.120,95
Nahrungsmittel und Gastgewerbe			0,00	531.549,62	899.077,73
Bauwirtschaft			0,00	1.633.502,58	956.346,04
Handel und Warendistribution			0,00	1.119.031,42	3.333.506,38
Verwaltung			0,00	1.397.096,90	4.729.696,91
Transport und Verkehrswirtschaft			0,00	858.715,47	772.541,63
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege			0,00	290.155,78	658.998,77
<b>Summe</b>	<b>15.448.600,86</b>	<b>15.758.680,47</b>	<b>31.207.281,33</b>	<b>9.362.184,40</b>	<b>21.845.096,93</b>

noch Anhang 2

**Tabelle 10: Verteilung der Lasten nach § 179 Abs 2 SGB VII für Berufskrankheiten (2011)**

	Reha-Lasten nach § 179 Abs. 2 vor Lastenverteilung (51)	Anteilige VK nach § 179 Abs. 2 vor Lastenverteilung (52)	Summe Reha- Lasten und VVK für Berufskrank- heiten nach § 179 Abs. 2 (53)=(51)+(52)	30 % Anteil Überaltlast für Arbeitsunfälle (Neurenten) (54)=0,3xSum.(53)x(29)	70 % Anteil Überaltlast für Berufskrankheiten (Arbeitsentgelte) (55)=0,7xSum.(53)x(31)
Berufsgenossenschaft					
Rohstoffe und chemische Industrie	28.721.494,45	27.761.479,64	56.482.974,09	3.791.927,13	3.344.115,59
Holz und Metall			0,00	5.521.532,44	8.932.288,55
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse			0,00	2.272.065,79	6.718.676,62
Nahrungsmittel und Gastgewerbe			0,00	223.040,97	1.627.267,16
Bauwirtschaft			0,00	1.865.101,36	1.730.918,76
Handel und Warendistribution			0,00	766.396,04	6.033.411,01
Verwaltung			0,00	1.504.392,04	8.560.417,20
Transport und Verkehrswirtschaft			0,00	508.604,12	1.398.245,76
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege			0,00	491.832,33	1.192.741,20
<b>Summe</b>	<b>28.721.494,45</b>	<b>27.761.479,64</b>	<b>56.482.974,09</b>	<b>16.944.892,23</b>	<b>39.538.081,86</b>

noch Anhang 2

**Tabelle 11: Ergebnis Lastenverteilung (100 %) nach § 179 Abs. 2 SGB VII**

	Lasten nach § 179 Abs. 2 vor Lastenverteilung	Lasten gemäß § 178 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 (Neurenten)	Lasten gemäß § 178 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 (Arbeitsentgelte)	Lasten nach § 179 Abs. 2 nach Lastenverteilung	Ausgleichsbeträge (100 %)
	(56)=(48)+(53)	(57)=(49)+(54)	(58)=(50)+(55)	(59)=(57)+(58)	(60)=(59)-(56)
Berufgenossenschaft					
Rohstoffe und chemische Industrie	87.690.255,42	4.378.099,74	5.191.765,39	9.569.865,13	-78.120.390,29
Holz und Metall	0,00	7.458.844,98	13.867.447,27	21.326.292,25	21.326.292,25
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	0,00	3.280.713,28	10.430.797,57	13.711.510,85	13.711.510,85
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	0,00	754.590,58	2.526.344,89	3.280.935,47	3.280.935,47
Bauwirtschaft	0,00	3.498.603,94	2.687.264,81	6.185.868,75	6.185.868,75
Handel und Warendistribution	0,00	1.885.427,46	9.366.917,40	11.252.344,86	11.252.344,86
Verwaltung	0,00	2.901.488,94	13.290.114,11	16.191.603,05	16.191.603,05
Transport und Verkehrswirtschaft	0,00	1.367.319,59	2.170.787,39	3.538.106,98	3.538.106,98
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	0,00	781.988,11	1.851.739,97	2.633.728,08	2.633.728,08
<b>Summe</b>	<b>87.690.255,42</b>	<b>26.307.076,62</b>	<b>61.383.178,80</b>	<b>87.690.255,42</b>	<b>0,00</b>

noch Anhang 2

Tabelle 12: Gesamtergebnis Lastenverteilung (60 %) inkl. § 179 Abs. 2 SGB VII 2011

	Lasten vor Lastenverteilung mit DDR-Altrentenausgleich	Lasten gemäß § 178 Abs. 1 (Strukturlast)	nachrichtlich: Über/Unter-Altlast vor Verteilung	Lasten gemäß § 178 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 (Neurenten)	Lasten gemäß § 178 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 (Arbeitsentgelte)	Gesamtlast nach Verteilung	Ausgleichsbeträge
	(61)=(39)+(56)	(62)=(40)	(63)=(61)-(62)	(64)=(42)+(57)	(65)=(43)+(58)	(66)=(62)+(64)+(65)	(67)=(66)-(61)
Berufgenossenschaft	580.601.605,70	165.389.335,47	415.212.270,23	38.900.166,37	76.342.802,46	280.632.304,30	-299.969.301,40
Rohstoffe und chemische Industrie	667.383.113,74	386.676.909,19	280.706.204,55	90.879.699,81	203.915.182,57	681.471.791,57	14.088.677,83
Holz und Metall	297.931.303,56	189.320.918,01	108.610.385,55	44.076.207,42	153.380.643,93	386.777.769,36	88.846.465,80
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	132.173.694,93	77.086.352,66	55.087.342,27	17.990.473,34	37.148.876,06	132.225.702,06	52.007,13
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	569.951.185,03	263.158.713,80	306.792.471,23	61.627.654,63	39.515.138,12	364.301.506,55	-205.649.678,48
Bauwirtschaft	241.224.945,47	168.735.376,57	72.489.568,90	39.469.646,58	137.736.717,81	345.941.740,96	104.716.795,49
Handel und Warendistribution	258.896.135,81	242.414.153,87	16.481.981,94	52.220.694,73	195.425.732,84	490.060.581,44	231.164.445,63
Verwaltung	164.624.733,91	127.699.204,70	36.925.529,21	29.860.587,76	31.920.547,40	189.480.339,86	24.855.605,95
Transport und Verkehrswirtschaft	109.160.208,53	112.016.354,22	-2.856.145,69	11.809.751,82	27.229.084,54	151.055.190,58	41.894.982,05
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	3.021.946.926,68	1.732.497.318,49	1.289.449.608,19	386.834.882,46	902.614.725,73	3.021.946.926,68	0,00
Summe							

**Berechnung der Ausgleichsbeträge 2011**

	Lastenverteilung 2010 - vor Korrektur - (1)	Lastenverteilung 2010 - nach Korrektur - (2)	Korrektur LV 2010 (3)=(2)-(1)	Lastenverteilung 2011 (4)	Ausgleichsbetrag 2011 (5)=(3)+(4)
<b>Berufsgenossenschaft</b>					
<b>Rohstoffe und chemische Industrie</b>	-259.531.307,10	-260.706.166,40	-1.174.859,30	-299.969.301,40	-301.144.160,70
<i>Hütten- und Walzwerk *</i>	-13.947.260,36	-13.798.141,46	149.118,90		
<i>Maschinenbau- und Metall *</i>	-12.227.020,87	-10.927.833,10	1.299.187,77		
<i>Metall Nord Süd *</i>	56.047.371,52	59.065.398,85	3.018.027,33		
<i>Holz *</i>	-17.363.498,27	-16.969.173,31	394.324,96		
<b>Holz und Metall</b>			4.860.658,96	14.088.677,83	18.949.336,79
<b>Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse</b>	74.610.835,08	78.281.339,76	3.670.504,68	88.846.465,80	92.516.970,48
<i>Nahrungsmittel und Gaststätten **</i>	5.463.833,48	5.711.207,68	247.374,20		
<i>Fleischerei **</i>	-779.640,04	-613.992,38	165.647,66		
<b>Nahrungsmittel und Gastgewerbe</b>			413.021,86	52.007,13	465.028,99
<b>Bauwirtschaft</b>	-158.608.905,22	-156.209.537,59	2.399.367,63	-205.649.678,48	-203.250.310,85
<b>Handel und Warendistribution</b>	99.734.714,76	82.730.987,74	-17.003.727,02	104.716.795,49	87.713.068,47
<b>Verwaltung</b>	171.435.995,67	175.981.012,36	4.545.016,69	231.164.445,63	235.709.462,32
<b>Transport und Verkehrswirtschaft</b>	21.124.471,75	22.593.597,76	1.469.126,01	24.855.605,95	26.324.731,96
<b>Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege</b>	34.040.409,60	34.861.300,09	820.890,49	41.894.982,05	42.715.872,54
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

\* In den Spalten (4) und (5) werden die BGen Hütten- und Walzwerk, Maschinenbau- und Metall, Metall Nord Süd und Holz aufgrund der Fusion zur BG Holz und Metall zum 01.01.2011 nicht mehr berücksichtigt. Die entsprechenden Korrekturbeträge wurden dieser neuen BG 102 zugerechnet.

\*\* In den Spalten (4) und (5) werden die BG Nahrungsmittel und Gaststätten und die BG Fleischerei aufgrund der Fusion zur BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe zum 01.01.2011 nicht mehr berücksichtigt. Die entsprechenden Korrekturbeträge wurden dieser neuen BG zugerechnet.

## Anhang 3

**Tabelle 1: Ergebnisse der Lastenverteilung 2008 bis 2011**

	2008	2009	2010	2011
<b><u>Berufsgenossenschaft</u></b>	15%	30%	45%	60%
<b>Rohstoffe und chemische Industrie</b>	-57.676.228,01	-138.078.161,00	-260.706.166,40	-299.969.301,40
<b>Holz und Metall</b>	42.658,30	3.317.788,15	17.370.250,98	14.088.677,83
<b>Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse</b>	25.046.841,94	49.569.821,42	78.281.339,76	88.846.465,80
<b>Nahrungsmittel und Gastgewerbe</b>	-130.296,08	767.600,51	5.097.215,30	52.007,13
<b>Bauwirtschaft</b>	-51.644.188,29	-105.661.148,44	-156.209.537,59	-205.649.678,48
<b>Handel und Warendistribution</b>	24.247.080,84	50.295.101,74	82.730.987,74	104.716.795,49
<b>Verwaltung</b>	42.540.624,84	105.841.288,42	175.981.012,36	231.164.445,63
<b>Transport und Verkehrswirtschaft</b>	7.357.498,41	13.752.496,65	22.593.597,76	24.855.605,95
<b>Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege</b>	10.216.008,05	20.195.212,55	34.861.300,09	41.894.982,05
<b>Summe</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Umteilungsvolumen</b>	<b>109.450.712,38</b>	<b>243.739.309,44</b>	<b>416.915.703,99</b>	<b>505.618.979,88</b>

**Erläuterung:**

Seit Einführung der Lastenverteilung hat sich die Anzahl der BGen durch Fusionen von 23 (2008) auf 9 (2011) reduziert. Zur besseren Übersicht wurden die Ergebnisse der einzelnen BGen aus den Jahren 2008 bis 2010 gemäß den stattgefundenen Fusionsprozessen addiert.

noch Anhang 3

**Tabelle 2: Lastenausgleich der Jahre 2008 bis 2010 (Korrekturmeldung) und 2011 (Erstmeldung)**

	2008	2009	2010	2011
	85%	70%	55%	40%
<b>Rohstoffe und chemische Industrie</b>	-282.670.354	-285.755.587	-208.254.036	-139.807.941
<b>Holz und Metall</b>	112.152.686	89.621.963	70.875.220	58.983.396
<b>Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse</b>	93.268.304	89.451.551	66.068.087	44.366.050
<b>Bauwirtschaft</b>	-166.628.782	-125.783.960	-104.989.812	-80.159.609
<b>Nahrungsmittel und Gastgewerbe</b>	18.994.981	6.015.001	6.986.855	3.140.047
<b>Handel und Warendistribution</b>	82.157.254	81.677.040	59.663.318	39.840.973
<b>Transport und Verkehrswirtschaft</b>	17.804.145	17.464.459	13.710.883	9.233.164
<b>Verwaltung</b>	112.689.991	113.978.336	84.747.469	56.527.783
<b>Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege</b>	12.231.775	13.331.197	11.192.016	7.876.137
<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Umverteilungsvolumen</b>	<b>449.299.136</b>	<b>411.539.547</b>	<b>313.243.848</b>	<b>219.967.550</b>

Die Umlageergebnisse wurden entsprechend der aktuellen Fusionsstruktur saldiert.

## Anhang 4

Ergebnisse der Lastenverteilung 2008 bis 2011 (100 %)

	2008	2009	2010	2011
<u>Berufsgenossenschaft</u>				
Rohstoffe und chemische Industrie	-384.508.186,74	-460.260.536,67	-477.856.946,99	-447.868.575,48
Holz und Metall	284.388,67	11.059.293,83	11.215.931,23	9.263.601,55
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	166.978.946,27	165.232.738,07	155.943.929,87	138.936.435,77
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	-868.640,53	2.558.668,37	6.944.438,25	-2.100.611,76
Bauwirtschaft	-344.294.588,60	-352.203.828,13	-355.034.007,08	-346.873.376,63
Handel und Warendistribution	161.647.205,60	167.650.339,13	169.098.937,75	167.026.429,24
Verwaltung	283.604.165,60	352.804.294,73	370.023.716,34	374.479.674,02
Transport und Verkehrswirtschaft	49.049.989,40	45.841.655,50	45.604.078,78	39.067.271,93
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	68.106.720,33	67.317.375,17	74.059.921,85	68.069.151,36
<b>Summe</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Umverteilungsvolumen</b>	<b>729.671.415,87</b>	<b>812.464.364,80</b>	<b>821.675.022,84</b>	<b>796.842.563,87</b>

Erläuterungen:**Fusionen**

Seit Einführung der Lastenverteilung hat sich die Anzahl der BGen durch Fusionen von 23 (2008) auf 9 (2011) reduziert. Zur besseren Übersicht wurden die Ergebnisse der einzelnen BGen aus den Jahren 2008 bis 2010 gemäß den stattgefundenen Fusionsprozessen addiert. Um eine Vergleichbarkeit der einzelnen Jahre zu ermöglichen, wurden die aufgrund der schrittweisen Einführung gemäß § 220 Abs. 1 SGB VII unterschiedlich gewichteten Ergebnisse der Lastenverteilung auf 100% hochgerechnet.

**Bergbau-Sonderregelung**

In den Jahren 2008 und 2009 leiten sich die 100%-Ergebnisse der Lastenverteilung unmittelbar durch eine Hochrechnung der aufgrund der Übergangsregelung gemäß § 220 Abs. 1 SGB VII anteilmäßigen Ergebnisse her. In den Jahren 2010 und 2011 ist dies nicht der Fall, da hier zusätzlich die Sonderregelung gemäß § 179 Abs. 2 SGB VII (vgl. hierzu auch unter Punkt IV. Durchführung der Lastenverteilung / Nr. 4 Sonderregelungen auf Seite 19) gilt. Die hierdurch gemeinsam zu tragenden Rehabilitationslasten und anteiligen Verwaltungskosten fließen auch in der Übergangszeit zu 100 % in das Ergebnis ein, da sich die o. g. Übergangsregelung ausschließlich auf Rentenlasten bezieht.

**Verwaltungskosten für die Lastenverteilung**

<b>Ausgleichsjahr</b>	<b>Stellenanteile</b> (einschl. Sachkostenpauschale)	<b>Verwaltungskosten</b>
2008	15 % von 1 Stelle hD 70 % von 1 Stelle gD*	60.311,51 €
2009	75 % von 1 Stelle gD	75.543,75 €
2010	75 % von 1 Stelle gD	79.029,25 €
2011	65 % von 1 Stelle gD	65.025,35 €

\*Stellenanteil im gD in 2008 erst ab 15.04.2008 zu berücksichtigen





